

herfurth.partner



Geschäftspraxis in der Türkei

CASTON LAW & BUSINESS INFORMATION

Geschäftspraxis in der Türkei

von

*Metin Demirkaya,
Rechtsanwalt in Hannover*

Mai 2007

Herausgeber / Copyright by /

Herfurth & Partner
Rechtsanwälte GbR
Luisenstr. 5
30159 Hannover

Hannover
München
Göttingen
Brüssel

Fon 0511307 56-0
Fax 0511-307 56-10
Mail info@herfurth.de
Web www.herfurth.de (Kanzleiinformation)
Web www.alliuris.org (Alliuris Group)
Web www.caston.info (Informationsdienste)

Inhalt

	<i>Einleitung</i>	1
A.	Vertragsrecht und Rechtsverfolgung	
	I. Vertragsgestaltung	3
	II. Rechtsverfolgung	5
B.	Vertriebsrecht	
	I. Handelsvertreter	8
	II. Abgrenzung gegenüber ähnlichen Rechtsverhältnissen	11
	III. Pflichten des Handelsvertreters	12
	IV. Pflichten des Prinzipals	12
	V. Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses	12
		13
C.	Zollabwicklung	
	I. Zollunion	15
	II. Einfuhr	15
D.	Tochterunternehmen	
	I. Personengesellschaften	20
	II. Kapitalgesellschaften	22
E.	Wettbewerbsrecht	
	I. Gesetzliche Grundlagen	26
	II. Wettbewerbswidriges Verhalten	26
	III. Befreiung von Verboten	27
	IV. Wettbewerbsbehörde	28
	V. Fazit	30
F.	Geistiges Eigentum	
	I. Internationale Abkommen	31
	II. Begriff des geistigen Eigentums	32
	III. Urheberrecht	33
	IV. Patentrecht	33
	V. Markenrecht	34
	VI. Geschmacksmuster- und Gebrauchsmusterrecht	35
	VII. Handels- und Firmennamen	36

VII.	Geographische Herkunftsbezeichnungen	36
G.	Immobilienrecht	
I.	Erwerb durch Ausländer	37
II.	Regelungen zum Eigentumserwerb	38
III.	Grundbucheintragung	39
IV.	Besondere Erwerbsformen	40
V.	Verkaufsversprechen und Bauwerkvertrag	41
VI.	Formerfordernisse	41
VII.	Steuern und Abgaben	42
VIII.	Erbrechtliche Bestimmungen	42
H.	Steuern	
I.	Ertragssteuern	43
II.	Verkehrssteuern	46
III.	Doppelbesteuerungsabkommen	49

Anhang

Titelübersicht Asien
Caston Edition 2008

Einleitung

Die wirtschaftlichen Verbindungen zwischen der Türkei und Deutschland sind seit jeher stark. Deutschland ist wichtigster Handelspartner der Türkei weltweit. In kein anderes Land exportiert das südosteuropäische Land mehr. Doch spiegelt sich auch im Verhältnis der beiden Handelspartner die neue Entwicklung wieder, die das südosteuropäische Land in den letzten Jahren genommen hat. Zum einen hat das Importvolumen aus Deutschland ganz erheblich zugenommen. Nur Russland beliefert die Türkei in einem noch größeren Umfang mit Waren (Erdgas). Aber auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Land selber haben sich deutlich verbessert. In vielen wirtschaftlichen Sektoren gewinnt das Land zunehmend an Attraktivität und ist guter Standort für ausländische und deutsche Investoren.

Investitionsstandort Türkei

Das Aufstreben der Türkei liegt auch in ihrem Willen zum Beitritt der Europäischen Union begründet. Seit 1999 hat das Land den offiziellen Status eines Beitrittskandidaten. Die finanzielle Förderung der seit 2001 bestehenden Beitrittspartnerschaften wird jährlich ausgeweitet. Bis 2013 soll die Heranführung an die wirtschaftlichen und rechtlichen EU-Standards sogar mit einem jährlichen Budget in Höhe von etwa einer Mrd. EUR gefördert werden. Ab 2007 wird die Türkei hierfür aus dem neu geschaffenen Förderinstrument IPA (Instrument for Pre-Accession) unterstützt. Die Türkei kann bereits jetzt auf Darlehen aus Mitteln der Europäischen Investitionsbank (EIB) zugreifen.

Auch wenn abzusehen ist, dass der Beitrittsprozess nicht zügig verlaufen wird, können Investoren und Geschäftstätige bereits heute von den sich stetig verbessernden Standortbedingungen und Angleichungsbemühungen profitieren. So wurden in den letzten Jahren im Rahmen des „Programms zur Verbesserung des Investitions- und Arbeitsklimas“ spürbare Maßnahmen ergriffen. Die Voraussetzungen für ausländische Direktinvestitionen wurden mit Verabschiedung des Investitionsgesetzes im Jahr 2003 erheblich verbessert.

Waren Standortüberlegungen bislang insbesondere auf Unternehmen aus der Bekleidungs- und Automobilbranche beschränkt, beziehen mittlerweile auch Technologie-, Forschungs- und Energieunternehmen sowie Unternehmen aus der Medien- und IT-

Branche die Türkei als möglichen Standort in ihre Überlegungen mit ein. Auch in Verbindung mit Privatisierungsprojekten ergibt sich für ausländische Unternehmen ein umfangreiches Betätigungsumfeld.

Wirtschaftliche Entwicklung

Bis Ende August 2006 haben sich bereits 2.435 deutsche Firmen in der Türkei niedergelassen, die Hälfte davon innerhalb der vergangenen 3 Jahre. Allein im Großraum Istanbul haben sich mehr als 800 deutsche Unternehmen angesiedelt. Die Gründe hierfür sind vielfältig.

So sind seit 2003 Ausländer Inländern gegenüber investitionsrechtlich gleichgestellt. Neben einem günstigen Lohnniveau, Freihandelszonen, Beihilfen für Investitionen in weniger entwickelten Gebieten der Türkei und einer demographisch gesunden Bevölkerungsstruktur sorgen nicht zuletzt 73 Mio. mögliche Konsumenten für ein gutes Investitionsklima.

Auch die Prognosen zu den innertürkischen Wirtschaftsentwicklungen sind grundsätzlich positiv. Das Bruttoinlandsprodukt ist 2006 um etwa 6 Prozent gestiegen. In bestimmten Bereichen hingegen ist Vorsicht geboten. Für Lieferverträge etwa findet das UN-Kaufrecht keine Anwendung, da die Türkei das entsprechende Wiener Übereinkommen nicht unterzeichnet hat. Zu einem weiteren Problem entwickelt sich die steigende Anzahl von Produktfälschungen aus der Türkei.

Rechtssystem

Auch muss bei Gerichtsverfahren in der Türkei nach wie vor mit teilweise vollkommen unwirtschaftlichen Verfahrensdauern gerechnet werden. Im Übrigen sind neben den rechtlichen Bedingungen ebenfalls kulturelle Besonderheiten zu beachten. Ein nach westlichen Maßstäben geprägtes Geschäfts- und Freizeitleben ist allenfalls in den größeren Städten (insbesondere in Teilen Istanbul) anzutreffen. Aber auch hier ist für die Entwicklung eines Geschäfts eine vertrauensvolle Verbindung zu einem türkischen Partner unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg.

A. Vertragsrecht und Rechtsverfolgung

Das türkische Recht ist weitgehend mit dem europäischen Recht identisch; das für den deutsch-türkischen Geschäftsverkehr relevante Schuldrecht wurde im Jahr 1926 aus dem Schweizerischen Obligationenrecht übernommen. Gleiches gilt für das Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht. Auch die schweizerische Zivilprozessordnung wurde „importiert“. Lediglich das Handelsgesetzbuch ist eine Eigenleistung, das aber auch nach europäischem Vorbild gestaltet wurde.

I. Vertragsgestaltung

1. *Vertragsfreiheit*

Die Parteien sind grundsätzlich frei darin, ob oder mit wem und wie sie einen Vertrag schließen. Es herrscht grundsätzlich Formfreiheit, von der es allerdings Ausnahmen gibt:

Der alltägliche Kauf- und Lieferverkehr kann auch mündlich abgewickelt werden.

Der Kauf eines Kfz müssen notariell beurkundet werden. Eine notarielle Beurkundung führt bei Immobilienkäufen zunächst zu einem Vorvertrag. Dieser verpflichtet den Verkäufer, mit dem Käufer vor dem Grundbuchamt den eigentlichen Kaufvertrag abzuschließen. Der Abschluss eines notariellen Vorvertrages bei der Veräußerung oder dem Erwerb von Immobilien ist nicht zwingend vorgeschrieben. Der Kaufvertrag kann auch direkt beim Grundbuchamt unter Aufsicht des Grundbuchbeamten geschlossen werden.

2.. *Allgemeine Geschäftsbedingungen*

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind nach türkischem Recht zulässig. Die Neufassung des Verbraucherschutzgesetzes enthält Regeln, die Fragen der AGB regeln. Damit besteht auch eine gesetzliche Grundlage nur für die Verbraucherrechtliche AGB's. Zuvor hatte die Rechtsprechung bereits ähnliche Kriterien entwickelt; diese gelten immer noch bei Handelsgeschäften.

Auch in der Türkei ist eine Überraschungsklausel in den AGB nicht zulässig. Unzulässig ist auch der Missbrauch der Machtposition durch den Vertragspartner. Unklarheiten gehen zu lasten des Verwenders.

Die AGB müssen vom Geschäftspartner des Verwenders ausdrücklich oder stillschweigend akzeptiert werden. Der Geschäftspartner muss sie verstehen können. Sie dürfen nicht in einer Sprache verfasst sein, die der Geschäftspartner nicht versteht.

Sie dürfen auch nicht etwa mit der Rechnungsstellung vorgelegt werden. Das wäre zu spät. Sie können also nur dann Vertragsbestandteil werden, wenn der Geschäftspartner sie – rechtzeitig - versteht und akzeptiert. Legt jeder der Vertragspartner seine jeweiligen AGB vor, so gelten die sich nicht widersprechenden Klauseln.

3. *Gewährleistungsrechte*

Die Türkei gehört nicht dem Wiener Übereinkommen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 an. Aus dem so genannten UN- Kaufrecht CISG können daher keine Rechte hergeleitet werden. Selbst den nicht gewerblichen Käufer trifft die Pflicht, die Kaufsache auf offensichtliche Mängel hin zu untersuchen und gegebenenfalls zu rügen.

Grundsätzlich kann der Käufer den Kauf bei Mangelhaftigkeit durch Wandlung rückgängig machen oder den Kaufpreis mindern. Bei vertretbaren Sachen besteht zudem ein Anspruch auf Ersatzlieferung.

Für Mangelfolgeschäden haftet der Verkäufer nur, soweit ihn ein Verschulden trifft. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre für die Verbraucherprodukte. Bei Arglist verlängert sich die Frist zur Geltendmachung möglicher Ansprüche auf zehn Jahre.

Bei Handelsgeschäften muss die Ware nach Erhalt spätestens nach zwei Tagen untersucht und mögliche Mängel dem Verkäufer angezeigt werden. Bei versteckten Mängeln liegt diese Frist bei acht Tagen. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Gewährleistungen bzw. Mängeln beträgt bei Handelsgeschäften sechs Monate.

4. *Eigentumsvorbehalt*

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ist nur in engen Grenzen wirksam. Während dieser in Deutschland mündlich oder schriftlich vereinbart werden kann, ist er in der Türkei nur wirksam, wenn er in einem notariellen Register eingetragen worden ist. Der in den AGB des deutschen Käufers oder Lieferanten enthaltene Eigentumsvorbehalt geht daher ins Leere, wenn der zugrunde liegende Liefervertrag dem türkischen Recht unterliegen sollte.

Anstelle des Eigentumsvorbehalts ist auch die Bestellung eines Sicherungspfandrechts möglich. Auch dieses wird durch eine notariell gefertigte Pfandrechtsurkunde errichtet und ist in das Pfandrechtsregister einzutragen. Zu beachten ist, dass der Verkäufer nach türkischem Recht trotz Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nur unzureichend gegen den lastenfremen Erwerb gutgläubiger dritter geschützt ist.

II. **Rechtsverfolgung**

Das ausländische Urteil bedarf eines inländischen Vollstreckungsurteils. Soweit es sich um eine zivilgerichtliche Entscheidung handelt und das Urteil im Ausland bereits rechtskräftig ist, kann das entsprechende Vollstreckungsverfahren in der Türkei zügig durchlaufen werden. Weitere Voraussetzung ist, dass das ausländische Urteil nicht gegen zwingendes türkisches Recht verstößt. Weiterhin gilt das Gegenseitigkeitsprinzip; das ausländische Urteil kann also nur dann vollstreckt werden, wenn auch ein türkisches Urteil im Ausland entsprechend vollstreckbar wäre. Schließlich darf der Verfahrensgegenstand nicht in die ausschließliche Zuständigkeit eines türkischen Gerichts fallen. Bei der bloßen Anerkennung des ausländischen Urteils gilt das Gegenseitigkeitsprinzip nicht.

1. *Gerichtswesen*

In zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten ist die Zivilkammer die Eingangsinstanz. Gegen Urteile der Zivilkammern ist die Kassation zum Kassationshof (*Yargıtay*) gegeben, vergleichbar mit der deutschen Revision. Verweist der Kassationshof die ihm vorgelegte Entscheidung der Zivilkammer zurück und beharrt die Zivilkammer auf dem alten Urteil, kommt es erneut zu einem Verfahren beim Kassationshof, diesmal allerdings vor dem „Großen Senat“. Danach kann das Urteil rechtskräftig werden. Seit April 2005

ist ein Gesetz in Kraft, mit dem Regionalgerichte als Berufungsinstanz zwischen Eingangsstanz und Kassationshof geschaltet sind. Die Umsetzung soll aber erst im Frühjahr 2007 erfolgen. Problematisch ist nach wie vor die lange Verfahrensdauer. Den Gerichten sind die so genannten Vollstreckungsämter zugeordnet, die für die Vollstreckung der Urteile zuständig sind. Die Vollstreckung erfolgt in Form der Sachpfändung, Immobilienpfändung, Zwangsversteigerung und Forderungspfändung. Die vorläufige Anspruchssicherung ist möglich durch das Arrest- oder einstweilige Verfügungsverfahren. Die Streitbeilegung ist nach türkischem Recht auch im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit möglich.

2. *Beauftragung von Rechtsanwälten*

Inzwischen sind in vielen Kanzleien in Großstädten wie Istanbul Rechtsanwälte mit Deutschkenntnissen tätig. Die Beauftragung eines nach Möglichkeit zweisprachigen und mit der Geschäftspraxis beider Länder vertrauten Anwalts bei grenzüberschreitenden Fällen ist sinnvoll. Bei Investitionsvorhaben und unternehmensrechtlichen Fragestellungen sollte viel Sorgfalt auf die Auswahl einer Kanzlei vor Ort gelegt werden. Insbesondere Kanzleien, die mit anderen europäischen Kanzleien in einem Verbund zusammenarbeiten, bieten sich hierfür an. Bei Fragen kann der Geschäftssuchende so regelmäßig auch Rücksprache mit der Partnerkanzlei seines Heimatlandes halten. Eine Liste von Anwälten kann u.a. bei der AHK oder der Deutschen Botschaft in Istanbul angefordert werden.

3. *Kosten*

Wichtig ist zudem eine verständliche Kostenstruktur. Die Anwaltskosten haben sich inzwischen denen in Deutschland angenähert und gar teilweise überholt. Selbst die gesetzliche Gebührenordnung sieht Gebühren vor, die den Gebühren nach der deutschen Gebührenordnung nicht nachstehen. Üblich ist in der Türkei, Pauschalhonorare zu vereinbaren, nicht selten mit Erfolgsbeteiligung. Bei Vereinbarungen dieser Art sollten die Anwaltshonorare brutto genannt werden, d.h. einschließlich der türkischen Mehrwertsteuer und der Einkommenssteuer.

Grundsätzlich sollte sich der Mandant möglichst auch genau über die sonstigen Kosten informieren. Die Verfahrenskosten, die bis zum Ende der Zwangsvollstreckung anfallen können sind zum Teil erheblich und übersteigen die Kosten nach deutschem Recht oft-

mals. Auch müssen selbst bei Obsiegen die Kosten des Verfahrens unter Umständen vom Kläger selbst getragen werden.

B. Vertriebsrecht

Auch in der türkischen Rechtssprache wird zwischen dem Handelsvertreter (*acente*) und anderen Vertretungsformen wie dem Prokuristen (*ticari mümessil*) oder Handlungsbevollmächtigten (*ticari vekil*) unterschieden. Die entscheidenden Abgrenzungskriterien sind dabei die Selbständigkeit und die Kaufmannseigenschaft des Handelsvertreters.

I. Handelsvertreter

Der Handelsvertreter kann in unterschiedlichen Formen auftreten. Die häufigste Variante ist der Verkaufs- und Vertriebsvertreter. Der Versicherungsvertreter und sein Untervertreter (*tali acente*) aus der Versicherungsbranche gewinnen an Bedeutung. Das hängt damit zusammen, dass sich auch in der Türkei das Versicherungswesen allmählich etabliert. Für den Versicherungsvertreter gelten Bestimmungen aus dem Versicherungskontrollgesetz. Sogenannte Agenten der Vermittlungsgesellschaften (*araci kurum*) an der Börse bilden eine weitere Handelsvertreterform. Für diese gelten ebenfalls besondere Regeln.

Zu erwähnen sind nicht zuletzt die Reiseagenturen (*seyahat acentaları*). Ihre Zahl ist mit der wachsenden Tourismusbranche im Lande deutlich angestiegen. Als Reiseveranstalter schließen diese im eigenen Namen und für eigene Rechnung Reiseverträge mit Kunden ab. Damit geht der Begriff der Reiseagentur über den des Handelsvertreters weit hinaus. Auch für die gelten deshalb eigene Regelungen.

1. Merkmale des Handelsvertreterverhältnisses

Das Handelsvertreterverhältnis in der Türkei ähnelt dem deutschen Handelsvertreterverhältnis; zu beachten sind allerdings einzelne Besonderheiten. Das grundlegende Merkmal des Handelsvertreters ist die Selbständigkeit des Vertreters.

Selbständigkeit

Der Handelsvertreter betreibt ein eigenes Handelsgeschäft. Er ist an Weisungen des Prinzipals nicht in dem Maße gebunden wie der Prokurist. Der Prinzipal ist dabei der den Handelsvertreter beauftragende Unternehmer.

Die Selbständigkeit des Handelsvertreters äußert sich insbesondere darin, dass dieser seine Arbeitszeit selbst bestimmen und seine Tätigkeit selbst gestalten kann. Üblicherweise wird für die Tätigkeit des Handelsvertreters als Gegenleistung eine Provision vereinbart. Die Vermittlung von Vertragsschlüssen sind die typischen Aufgaben, die dieser im Rahmen des Handelsvertreterverhältnisses im Gegenzug wahrnimmt. Grundlage hierfür ist der Handelsvertretervertrag. Ein weiteres Indiz für die Selbständigkeit des Handelsvertreters ist die Provisionsvereinbarung. In dem Handelsvertretervertrag kann im Einzelnen bestimmt werden, ob und inwieweit der Handelsvertreter sich an Weisungen des Prinzipals zu halten hat. Der Inhalt und die Natur des Vertretervertrages sind letztlich entscheidend für die Zuordnung. Der Abschluss eines solchen Vertrages (*acentalik sözleşmesi*) ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben. Nicht vorgeschrieben hingegen ist grundsätzlich die Form des Vertrages.

Zwingend erforderlich hingegen ist die schriftliche Form, wenn der Handelsvertreter ermächtigt werden soll, Verträge zu schließen. Darüber hinaus muss der Handelsvertreter die Eintragung der Ermächtigung in das Handelsregister veranlassen.

Dauerhaftigkeit

Ein weiteres konstitutives Merkmal ist die Dauerhaftigkeit des Handelsvertreterverhältnisses. Der Handelsvertreter wird auf der Grundlage und im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses eigener Natur tätig. Seiner Tätigkeit liegt nicht ein einzelner Auftrag zugrunde und er wird nicht aufgrund eines einzelnen Auftrags tätig. Allerdings findet nach der Rechtsprechung das Handelsvertreterrecht auch auf den Vertreter Anwendung, der lediglich ein einzelnes Geschäft tätigt, soweit es sich bei dem Beauftragenden um ein ausländisches Unternehmen handelt.

Kaufmannseigenschaft

Der Begriff des Kaufmanns ist in den Vorschriften des türkischen HGB definiert: „Kaufmann ist demnach, wer auch nur zum Teil ein Handelsgeschäft im eigenen Namen betreibt“. Ob der Handelsvertreter automatisch unter diesen Begriff fällt, ist nicht ganz geklärt. Durch seine Tätigkeit handelt er jedenfalls in der Regel gewerbsmäßig. Er hat zudem die Eintragung des Geschäfts im Handelsregister zu veranlassen. Schließlich muss auch er die Pflichten eines ordentlichen Kaufmannes einhalten; in diesem Zusammenhang zu erwähnen ist etwa die Buchführungspflicht. All das spricht jedenfalls dafür, den Begriff des Kaufmanns auch auf den Handelsvertreter anzuwenden.

Die Kaufmannseigenschaft des Prinzipals ist weitere Voraussetzung für das Vorliegen eines Handelsvertreterverhältnisses. Gefälligkeitsverhältnisse unterfallen daher in jedem Fall nicht den Regeln des Handelsvertreterrechts.

Vermittlungstätigkeit

Der Handelsvertreter stellt für den Prinzipal die Beziehungen zum Kunden her und wird damit vermittelnd tätig. Er ist befugt, rechtswirksame Erklärungen wie Kündigungen, Mängelrügen und Ähnliches abzugeben und entgegenzunehmen. Er kann aber auch im Namen und für Rechnung des Prinzipals Verträge schließen. Er ist dann insoweit bevollmächtigter Stellvertreter des Prinzipals. Die Bevollmächtigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erteilt wurde. Dagegen begründet die Eintragung der Bevollmächtigung in das Handelsregister nur die gesetzliche Vermutung der ordnungsgemäßen Erteilung. Hat der Prinzipal Kenntnis von der Überschreitung der Befugnisse durch den Bevollmächtigten, so muss er unverzüglich dem Dritten gegenüber einem möglichen Vertragsschluss widersprechen, wenn er an diesen nicht gebunden werden möchte.

Auch ist eine Tätigkeit für mehrere Prinzipale denkbar. Allerdings geht das türkische Handelsgesetzbuch von einem Einfirmenvertreter aus. Daher muss der Prinzipal seinem Handelsvertreter vertraglich die Mehrfachvertretung ausdrücklich gestatten.

II. Abgrenzung gegenüber ähnlichen Rechtsverhältnissen

1. Maklervertrag

Auch der Maklervertrag ist ausdrücklich im türkischen Recht geregelt. Regelungen zum Handelsmakler befinden sich zudem in den handelsrechtlichen Vorschriften. Auch dieser wird selbständig und gewerbsmäßig tätig. Er wird in der Regel für zwei Seiten in Bezug auf ein einzelnes Geschäft tätig. Eine Vergütung erhält er nur dann, wenn es zum Vertragsschluss kommt. Im Gegensatz zum Handelsvertreter werden seine Aufwendungen nicht ersetzt. Bei der Vertragsgestaltung sind die Parteien relativ frei. Zum Vertragsschluss, zu Erfüllungshandlungen und zum Forderungseinzug ist der Makler nicht befugt.

2. Kommissionsgeschäft

Auch das Kommissionsgeschäft ist rechtlich geregelt. Auf den im Transportwesen tätigen Kommissionär sind die handelsrechtlichen Vorschriften anwendbar. Für den Vertretenen wird der Kommissionär aber in der Regel für dessen Rechnung, aber im eigenen Namen tätig. Entscheidendes Kriterium, das ihn vom Handelsvertreter unterscheidet, ist das Merkmal der Dauerhaftigkeit. Das Kommissionsgeschäft ist auf ein bestimmtes Geschäft zwischen dem Vertretenen und dem Kunden gerichtet. Ihm fehlt also die für das Handelsvertreterverhältnis typische Dauerhaftigkeit.

3. Auftragsverhältnis

Dem gesetzlich geregelten Auftragsverhältnis zufolge müssen weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer Kaufmannseigenschaft besitzen. Der Auftrag beschränkt sich auf ein zeitlich begrenztes Geschäft.

4. Gebundener Vertreter

Vom Handelsvertreter abzugrenzen sind der Prokurist, der Handlungsbevollmächtigte sowie der Handlungsreisende. Bezeichnend für diese Vertretungsformen ist die enge

Bindung an den Unternehmer, die Weisungsgebundenheit, der sie unterliegen und schließlich die fehlende Selbständigkeit. Die Vergütung mit einem erfolgsabhängigen Gehalt oder Werklohn gilt als Indiz für ein Vertretungsverhältnis der erwähnten Art.

III. Gerichtsstand

Eine wichtige Folge der Qualifikation als Handelsvertreter ergibt sich für den Prinzipal. Hiernach entsteht in Bezug auf den durch Vermittlung des Handelsvertreters abgeschlossenen Vertrag eine gesetzliche Prozessstandschaft des Handelsvertreters. Verbunden damit ist die weitere Folge, dass sich für Klagen gegen den Prinzipal ein Gerichtsstand am Sitz des Handelsvertreters ergibt, sofern letzterer mit beklagt wird.

IV. Pflichten des Handelsvertreters

Der Handelsvertreter hat die Geschäfte des Prinzipals mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Er ist zur Vertraulichkeit verpflichtet und unterliegt einem Wettbewerbsverbot. Seine Pflichten hat er persönlich zu erbringen. Er darf aber Erfüllungsgehilfen einsetzen und haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Vermögenswerte, soweit ihm vom Prinzipal anvertraut, sind pfleglich zu behandeln. Ihm obliegen umfassende Informationspflichten. Zur Treue ist er dem Prinzipal gegenüber ebenfalls verpflichtet. Er hat alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die dem Schutz der Interessen des Prinzipals dienen. Den Weisungen des Prinzipals, soweit solche vertraglich vereinbart, hat er Folge zu leisten. Im Übrigen kann vertraglich insbesondere im Hinblick auf das Wettbewerbsverbot abweichendes vereinbart werden.

V. Pflichten des Prinzipals

Hauptverpflichtung des Prinzipals ist die Bezahlung der vereinbarten Provision an den Handelsvertreter. Er ist zudem zur vertraulichen Behandlung erlangter Informationen verpflichtet. Die Höhe der Provision kann vertraglich vereinbart werden. Mangels vertraglicher Vereinbarung gelten für die Provisionshöhe die regionalen Handelsbräuche. Auch eine gerichtlich veranlaßte Festlegung, die nach Billigkeit zu geschehen hat, ist möglich. Fällig wird die Provision in der Regel jeweils zum Quartalsende oder zum Ende des Kalenderjahres. Vertraglich kann die Zahlung einer Inkassoprovision, einer Ab-

schlussprovision oder monatlicher Abschläge vereinbart werden. Der Provisionsanspruch entsteht in der Regel auch dann, wenn ein Vertrag zwischen dem Prinzipal und dem Dritten auch ohne Zutun des Handelsvertreters zustande gekommen ist.

Der Prinzipal ist auch verpflichtet, dem Handelsvertreter auch dessen außergewöhnliche Auslagen zu erstatten. Letzterem steht wegen Verletzung von Pflichten mit Bezug auf die Provisionspflicht ein Zurückbehaltungsrecht zu.

VI. Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses

Das Handelsvertreterverhältnis endet mit dem Tod, Entmündigung oder Konkurs einer des Handelsvertreters oder des Prinzipals. Es kann gewöhnlich auch durch Kündigung beendet werden.

1. Ordentliche Kündigung

Jede Vertragspartei kann das Handelsvertreterverhältnis mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende kündigen. Die Kündigung muss durch notarielles Schreiben, Telegramm oder Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Das ordentliche Kündigungsrecht entfällt, wenn der Handelsvertretervertrag befristet ist.

2. Außerordentliche Kündigung

Die außerordentliche Kündigung setzt das Vorliegen eines „berechtigten Grundes“ voraus. Sie ist bei Vorliegen eines solchen Grundes jederzeit möglich und verschuldensunabhängig. Objektive Umstände, die die Vertragserfüllung erschweren, können ebenfalls einen berechtigten Grund darstellen und zur Kündigung berechtigen. Ein berechtigter Grund wird in der Regel dann angenommen, wenn mit der Erfüllung des Handelsvertretervertrages dauerhafte Schwierigkeiten verbunden und das Vertrauensverhältnis gestört ist. Mangelt es einer außerordentlich erklärten fristlosen Kündigung an einem wichtigen Grund, entfaltet die Kündigung als ordentliche ihre Wirkung.

3. *Ausgleichszahlung*

Schuldhaft begangene Pflichtverletzungen können nach den allgemeinen Vertragsgrundsätzen Schadensersatzansprüche zur Folge haben. Ansprüche dieser Art können unter Umständen auch an die Beendigung des Handelsvertretervertrages selbst anknüpfen. Entschädigungsansprüche können dann entstehen, wenn sich nach der fristlosen Kündigung ergibt, dass es am wichtigen Grund für die Kündigung gefehlt hat. Dem aus dem Handelsvertreterverhältnis schuldlos ausscheidenden Handelsvertreter wird in der Regel eine Ausgleichszahlung gewährt.

C. Zollabwicklung

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) hat 1963 mit der Türkei das so genannte "Abkommen von Ankara" zur Gründung einer Assoziation geschlossen. Das Abkommen enthält in Art. 28 bereits eine Beitrittsperspektive: "Sobald das Funktionieren des Abkommens es in Aussicht zu nehmen gestattet, dass die Türkei die Verpflichtungen aus dem Vertrag zur Gründung der Gemeinschaft vollständig übernimmt, werden die Vertragsparteien die Möglichkeit eines Beitritts der Türkei zur Gemeinschaft prüfen." Mit Beschluss des Assoziationsrates EG-Türkei vom Dezember 1995 wurde auf der Grundlage des Assoziationsabkommens mit der Türkei eine Zollunion begründet.

I. Zollunion

Die Mitgliedschaft in der Zollunion hat zur Folge, dass im Verhältnis zu den angrenzenden Nicht-EU-Staaten Iran, Irak, Syrien und Georgien der gemeinsame Zolltarif der EU gilt. Der Zolltarif beinhaltet Listen von Waren, deren Einfuhr in die Türkei dem EU-Zollregime unterliegt.

Nach Abschluss des Zollverfahrens können die aus diesen Staaten eingeführten Produkte nach den EU-Regelungen vertrieben werden. Trotz der weitgehenden Liberalisierung treten regelmäßig Störungen bei der Zollabwicklung auf, bei der die Ausfertigung von Dokumenten etc. verzögert wird. Das Vorgehen der türkischen Standardisierungsbehörde (TSE) etwa wird von betroffenen europäischen Unternehmen oftmals als überzogen empfunden.

II. Einfuhr

1. Einfuhrumsatzsteuer

Waren oder Warengruppen, auf die keine Zölle erhoben werden, werden in einschlägigen Runderlassen aufgelistet. Abgabefrei erfolgt die Einfuhr aber dennoch nicht.

An erster Stelle ist die Einfuhrumsatzsteuer zu erwähnen. Diese Steuerart wird für verschiedene Warengruppen in sehr unterschiedlicher Höhe erhoben. Außerdem wechselt sie relativ häufig. Die Sätze liegen standardmäßig zwischen 1 %, 8 % und 18 %. Bei

Luxusgütern wird kann ein Satz bis zu einer Höhe von 20 % erhoben werden. Zu beachten sind ferner einige Sonderabgaben.

2. *Einfuhrdokumente*

Die erforderlichen Einfuhrdokumente lassen sich in zwei Gruppen unterteilen: *Allgemeine Dokumente* sind solche, die bei jeder Einfuhr benötigt werden, *Zusatzdokumente* beziehen sich auf die jeweiligen Warengruppen und ergeben sich daraus. Für jede Ware muss die Positionsnummer für den Zolltarif geprüft werden. Durch diese wird bestimmt, welche besonderen Anforderungen zu beachten sind.

3. *Ausgewählte Warengruppen*

Besonderheiten sind bei den so genannten ausgewählten Warengruppen zu beachten. Für bestimmte Warengruppen sind Prüfzeugnisse erforderlich, die grundsätzlich vom jeweiligen türkischen Ministerium ausgestellt werden. Das Ministerium für Landwirtschaft und Dorfwesen (*Tarm ve Köy işleri Bakanlığı*) ist etwa zuständig für die Ausstellung von Prüfungszeugnissen für Lebensmittel. Für die Ausstellung von Prüfungszeugnissen für elektrische Geräte ist das Handelsministerium (*Sanayi ve Ticaret Bakanlığı*) zuständige Behörde. Darüber hinaus hat der Zoll bei der Einfuhr bestimmter Warengruppen die Möglichkeit, Laboruntersuchungen der einzuführenden Waren anzuordnen, soweit er dies für erforderlich hält. Eine grundsätzliche Laboranalyse ist für den Import von Waren nicht vorgeschrieben.

Bei der Einfuhr von tierischen Lebensmittelprodukten wie Eiern, Milch, Fleisch, Wurst etc. ist zusätzlich ein Gesundheitszertifikat erforderlich, das vom türkischen Gesundheitsministerium (*Sağlık Bakanlığı*) ausgestellt wird. Zu dem wird eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einer deutschen Kontrollbehörde gefordert, welche der türkischen Kontrollbehörde entspricht.

Der Import von Alkoholika ist mit hohen Sonderverbrauchssteuern (*Özel Tüketim Vergisi / ÖTV*) verbunden. Die Einfuhr von gebrauchten Produkten, Waren und Maschinen ist grundsätzlich zulässig. Allerdings dürfen sie nur eingeführt werden, wenn sie nicht älter als 10 Jahre sind. Außerdem müssen sie in der Maschinenliste im Anhang zum türkischen Importregime aufgeführt sein. Die Dokumente, die für gebrauchte Waren erforderlich sind, bestimmen sich nach der Zolltarifnummer. Es sind die gleichen Dokumente vorzulegen wie für Neuwaren auch.

Eine vorübergehende Einfuhr solcher Maschinen, die nicht in den Listen des Anhangs zum Importregime enthalten sind, ist dennoch möglich. Entscheidend ist das Herstellungsdatum. Personenkraftwagen etwa dürfen vorübergehend für den Zeitraum von 6 Monaten eingeführt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist in gewissen Ausnahmefällen möglich. Gebrauchte Kfz können übrigens nur für den Eigengebrauch eingeführt werden. Sobald der Zoll am Alter einer einzuführenden Maschine zweifelt, ist dieser berechtigt, vom türkischen Institut für Standards (TSE) ein Sachverständigengutachten einholen. Die Runderlasse mit dem Warenlisten-Anhang werden regelmäßig erneuert. Die Liste ist über die Internetseite der türkischen Zollbehörde verfügbar. Auch von der AHK Istanbul kann sie in deutscher Sprache - allerdings kostenpflichtig - bezogen werden. Ohnehin sollte sich der Importeur bei Zolsschwierigkeiten an die AHK Istanbul wenden, die einen fachkundigen Zollagenten benennen kann.

4. *Mustervorschriften / CARNET ATA-VERFAHREN / Zertifizierungsnachweise*

Das CARNET ATA als weltweit angewandtes Verfahren zur vorübergehenden Einfuhr, wird häufig bei Waren und Produkten angewandt, die zu Ausstellungszwecken auf Messen eingeführt werden. Es setzt voraus, dass alle auf dem CARNET aufgeführten Waren auch wieder ausgeführt werden. Die Kosten, die für die Ein- und Ausfuhr der Waren verwendet werden, sind teilweise sehr hoch und können so den Warenwert überschreiten. Das Zollamt ist für Waren bis zu einem Wert von 60.000 USD zuständig. Für Waren mit einem Wert über 60.000 USD ist die Zollhauptverwaltung in Ankara zuständig. Auch für die Rückfuhr der Waren ist eine Genehmigung erforderlich. Falls hierfür Zollgebühren entrichtet worden sind, werden sie nicht zurückerstattet. Bei der Einfuhr von Waren, die DIN- oder ISO-Normen entsprechen, muss dem türkischen TSE ein Testmuster vorgelegt werden. Dieses Verfahren ist zumeist zeitaufwändig und kostenintensiv. Außerdem müssen die Dokumente aus Deutschland ins Türkische übersetzt werden. Für bestimmte Waren wie Kinderspielzeuge oder bestimmte medizinische Geräte werden eine CE-Kennzeichnung oder eine Konformitätserklärung verlangt. Die CE-Kennzeichnung kann bei der Einfuhr vom Zoll überprüft werden. Der Grund hierfür ist die Tatsache, dass die Türkei bereits viele EG-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt hat.

5. *Kontrolle*

Vor dem Versand der Waren sollte auf jeden Fall geprüft werden, ob besondere Dokumente notwendig sind. Denn liegt die Ware bereits am Zoll und sind weitere Unterlagen notwendig, bedeutet dies für den Importeur unnötigen Zeitverlust.

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Waren bei allen Zollstellen abgefertigt werden können. Für bestimmte Waren sind bestimmte Einfuhrzollstellen zuständig. Auch dies ist den Listen zu entnehmen, die dem Importregime beiliegen. Importeure in der Türkei benötigen für die Wareneinfuhr eine entsprechende Lizenz. Ohne eine solche Lizenz ist die Einfuhr nicht möglich. Die Einfuhr von alkoholischen Getränken ist darüber hinaus nur Importeuren mit einer „A-Lizenz“ möglich.

D. Tochterunternehmen

Oftmals erst nach mehreren Jahren des geschäftlichen Kontakts ins Ausland reift der Entschluss zur Gründung eines eigenständigen Unternehmens im Ausland. Es gibt aber ebenfalls Erwägungen, die die umgehende Gründung eines selbständigen Unternehmens vor Ort erforderlich machen.

Nach dem Vertrieb über selbständige Partner vor Ort stellt die Einrichtung eines Verbindungsbüros (*bağlantı bürosu*) den kleinsten Schritt in den türkischen Markt ohne eigene Rechtspersönlichkeit dar. Ein solches Büro darf keine eigenständigen Einnahmen haben. Als weiterer Schritt ist die Gründung einer unselbständigen Niederlassung (*bağımlı şube*) denkbar, allerdings kaum zu empfehlen. Neben steuerlichen Nachteilen kann durch eine solche Niederlassung das Mutterunternehmen bereits am Sitz der Niederlassung verklagt werden, auch wenn eine solche Niederlassung keine eigenständige Rechtspersönlichkeit hat.

Als Gesellschaftsformen mit eigener Rechtspersönlichkeit eignen sich für den Investoren vor allem die Kapitalgesellschaften der Aktiengesellschaft und – insbesondere in den letzten Jahren mit steigender Beliebtheit - die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Aber auch die Personengesellschaften werden im Folgenden aufgeführt. Falls der Investor die Erschließung weiterer Märkte in Vorderasien plant, ist ihm in jedem Fall die Gründung eines eigenständigen Unternehmens in der Türkei zu empfehlen.

Die im türkischen Handelsgesetzbuch (HGB) abschließend geregelten Gesellschaftsformen sind nach Personengesellschaften (*Şahıs Şirketleri*) und Kapitalgesellschaften (*Sermaye Şirketleri*) zu unterscheiden. Die Form der Ein-Personen-Gesellschaft, beispielsweise in Gestalt der Ein-Mann-GmbH, kennt das türkische Recht nicht.

Auch im türkischen Recht gilt grundsätzlich die freie Wahl der Gesellschaftsform. Allerdings ist nicht für jeden Zweck jede Gesellschaftsform zulässig. So dürfen z.B. Banken und Versicherungen nur in Form von Aktiengesellschaften errichtet werden. Die sog. Außenhandelsgesellschaften, die im Außenhandel besondere Aufgaben wahrnehmen, sowie Finanz- und Factoring-Gesellschaften dürfen nur in Form von Kapitalgesellschaften gegründet werden.

Alle Handelsgesellschaften besitzen Kaufmannseigenschaft. Deshalb sind sie eintragungspflichtig. Erst mit der Eintragung im Handelsregister erwerben sie die Rechtspersönlichkeit. Neben der Eintragung ist die Gründung nebst Gesellschaftsvertrag im Han-

delsregisterblatt (*Ticaret Sicili Gazetesi*) bekannt zu machen. Gesellschaftsverträge bedürfen der Schriftform. Sämtliche Gesellschafter müssen den Gesellschaftsvertrag unterschreiben. Die Unterschriften müssen notariell beglaubigt werden.

I. Personengesellschaften

1. Kollektivgesellschaft (*Kollektif Sirket*)

Die Kollektivgesellschaft ist eine Personengesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag muss Angaben zur Person der Gründer, der Firma mit Angabe der Rechtsform, Gesellschaftszweck, Einlagen und Vertretungsbefugnissen enthalten. Zwei Wochen nach der Beglaubigung der Unterschriften unter dem Gesellschaftsvertrag hat die Eintragung in das Handelsregister zu erfolgen, durch die die Gesellschaft Rechtspersönlichkeit erlangt. Im Anschluss an die Eintragung erfolgt zwingend die Bekanntmachung im Handelsregisterblatt (*Ticaret Sicili Gazetesi*), die allerdings nur deklaratorische Bedeutung hat.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Von dieser zwingenden Regel sind Abweichungen nicht möglich. Durch diese Regelung wird die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft erheblich erschwert. Deshalb hat die Bedeutung dieser im türkischen Handelsverkehr einst verbreiteten Gesellschaftsform in den letzten Jahren abgenommen.

Die im Gesellschaftsvertrag bestimmten Einlagen haben die Gesellschafter jeweils zu erbringen. Diese können in Form von Sachen, Rechten oder sonstigen bestimmaren Leistungen erfolgen. Sogar der „gute Ruf“ kann als Einlage eingebracht werden, sofern er einen wirtschaftlichen Wert aufweist. Ein Mindestkapital ist zwar nicht vorgesehen, jedoch müssen die Einlagen derart eingebracht werden, dass durch sie der ordnungsgemäße Betrieb der Gesellschaft gewährleistet wird.

Jeder Gesellschafter hat gleichen Anteil an Gewinn und Verlust, sofern im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Die Gesellschafter unterliegen einem Wettbewerbsverbot.

Jeder Gesellschafter darf im Namen und für Rechnung der Kollektivgesellschaft ohne Zustimmung der Mitgesellschafter Geschäfte abschließen, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts Gegenteiliges vereinbart ist. Die Zustimmung der anderen Gesellschafter ist dazu nicht erforderlich. Selbst wenn die anderen Gesellschafter ausdrücklich wider-

sprechen, hat das keine Wirkung. Allerdings kann durch Mehrheitsbeschluss die Geschäftsführungsbefugnis abgeändert werden. Darüber hinaus können im Gesellschaftsvertrag Regelungen unter Ausschluss der Einzelgeschäftsführung zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffen werden. Bei Gefahr im Verzug ist ein derartiger Ausschluss nicht möglich.

Die Gesellschafterversammlung muss einstimmig über Angelegenheiten befinden, die zu erheblichen Verbindlichkeiten der Kollektivgesellschaft führen können. Die Geschäftsführung kann einzelnen Gesellschaftern aus „wichtigem Grund“ per Gerichtsbeschluss entzogen werden. Entscheidungen mit der möglichen Folge von erheblichen Verbindlichkeiten für die Gesellschaft werden von der Gesellschafterversammlung einstimmig getroffen. Vorrangig haftet das Gesellschaftsvermögen, subsidiär haften die Gesellschafter gesamtschuldnerisch mit ihrem gesamten Privatvermögen.

Die Gesellschaft endet z.B. durch Auflösung, Tod oder Ausscheiden eines Gesellschafters wegen Kündigung, Konkurs, Entmündigung oder Konkurs der Gesellschaft. Mit der Beendigung ist das Vermögen der Gesellschaft durch Liquidation abzuwickeln. Zunächst sind die Verbindlichkeiten zu befriedigen. Reicht das Gesellschaftsvermögen hierfür nicht aus, haften die Gesellschafter mit ihrem privaten Vermögen. Überschüssiges Gesellschaftsvermögen wird nach dem Gewinnverteilungsschlüssel an die Gesellschafter verteilt. Mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens wird die Kollektivgesellschaft im Handelsregister gelöscht.

2. *Kommanditgesellschaft (Komandit Sirket)*

Die Kommanditgesellschaft muss aus mindestens einem mit seinem Privatvermögen haftenden Komplementär und einem lediglich mit seiner Einlage haftenden Kommanditisten bestehen. Während die Kommanditisten auch juristische Personen sein können, müssen Komplementäre natürliche Personen sein. Aus diesem Grunde ist die Bildung einer „GmbH & Co. KG“ in der Türkei nicht möglich. Der Gesellschaftsvertrag muss Angaben zur Person der Gründer, zur Firma mit Angabe der Rechtsform, dem Gesellschaftszweck, den Einlagen und der Vertretungsbefugnis enthalten. Die Eintragung muss innerhalb von zwei Wochen nach der Beglaubigung der Unterschriften erfolgen. Anschließend muss die Bekanntmachung im türkischen Handelsregisterblatt erfolgen. Der Komplementär hat die im Vertrag bestimmte Einlage zu erbringen. Die Einlageform ist ähnlich gestaltet wie bei der Kollektivgesellschaft. Auch hier ist die Erbringung in

Form des „guten Rufes“ möglich.

Die Einlagen der Kommanditisten hingegen dürfen nicht in Form von Arbeitskraft oder dem „guten Ruf“ erfolgen. Ein Mindestkapital ist nicht vorgesehen. Jeder Gesellschafter hat gleichen Anteil an Gewinn und Verlust. Kommanditisten hingegen dürfen am Verlust nicht über ihre Einlage hinaus beteiligt werden. Lediglich für Komplementäre gilt ein Wettbewerbsverbot. Für Geschäftsführung und Vertretung nach außen hin gelten weitgehend die Bestimmungen über die Kollektivgesellschaft, allerdings nur für Komplementäre. Kommanditisten sind an Geschäftsführung und Vertretung nicht beteiligt, können hierzu aber im Vertrag bevollmächtigt werden. Für Rechtsgeschäfte aus der Vertretung oder Geschäftsführung haftet die Kollektivgesellschaft zunächst mit dem Gesellschaftsvermögen. Die Komplementäre haften hingegen subsidiär und gesamtschuldnerisch mit ihrem Privatvermögen für sämtliche Schulden der Kommanditgesellschaft. Der Kommanditist haftet in der Höhe seiner Einlage, wenn nicht sein Name in der Firma enthalten ist, oder er gegenüber einem gutgläubigen Dritten als Prokurist oder Handelsbevollmächtigter im Namen der Kommanditgesellschaft ohne Kennzeichnung dieser Eigenschaft gehandelt hat. Tod oder Entmündigung eines Komplementärs führen nur dann zur Auflösung, wenn dies im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist. Das Ausscheiden eines Kommanditisten hat für den Bestand der Gesellschaft keine Bedeutung. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation im Wesentlichen die Bestimmungen zur Kollektivgesellschaft.

II. Kapitalgesellschaften

1. Aktiengesellschaft (*Anonim Sirketi*)

Die Aktiengesellschaft muss aus mindestens fünf natürlichen oder juristischen Personen bestehen. Ihre Errichtung erfolgt durch schriftlichen Gesellschaftsvertrag. Es ist ein in Aktien aufgeteiltes Stammkapital einzuzahlen. Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, Rücklagen zu bilden, da sie eine Firma führt.

Es gibt zwei Gründungsformen: Die Einheitsgründung und die Stufengründung. Der Gesellschaftsvertrag muss einen Hinweis enthalten, um welche Gründungsform es sich handelt. Im Übrigen müssen Angaben beispielsweise zu dem Gesellschaftszweck, Firma, Sitz, Art und Höhe sowie Art und Weise der Einzahlung des Kapitals enthalten sein. Das Kapital ist sofort bereitzustellen. Von der Gemeinde wird die Betriebs- und Gewerbeurlaubnis eingeholt. Die Bekanntmachung der Gründung ist im Handelsregisterblatt

zu beantragen.

Bei der Stufengründung übernehmen die Gesellschafter nur einen Teil der Aktien, den Rest übernehmen Außenstehende. Bei der Einheitsgründung ist die Satzung dem Kapitalmarktausschuss zur Genehmigung vorzulegen. 10 % des Kapitals werden auf ein Sparkonto eingezahlt. Anschließend erfolgen die Eintragung im Handelsregister sowie die Registrierung beim Kapitalmarktausschuss. Es ist ein Prospekt anzulegen, dessen Inhalt zuvor vom Kapitalmarktausschuss bestimmt wurde. Der Prospekt ist innerhalb von 15 Tagen nach der Eintragung der Aktien beim Kapitalmarktausschuss in das Handelsregister einzutragen und bekannt zu machen.

Die Firma muss den Gegenstand des Unternehmens bezeichnen und die Gesellschaftsform angeben.

Der Gesellschafterstatus wird durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien erworben. Der Ausfall eines der fünf Gesellschafter hat ihre Liquidation zur Folge. Die Holding-Form vereint eine Vielzahl von Tätigkeitsbereichen in verschiedenen Gesellschaften unter einem Dach. Die Holding ist an einer Vielzahl von Tochtergesellschaften beherrschend beteiligt. Auch Ausländer können Gesellschafter sein.

Das Mindestkapital beträgt 50.000.- YTL. Das Stammkapital ist innerhalb von drei Monaten nach der Gründung mit einem Viertel einzuzahlen, der Rest innerhalb von drei Jahren einzulegen. Für das Handeln und Unterlassen der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen und nicht die Gesellschafter persönlich. Nach außen hin vertritt der Vorstand die Gesellschaft, er führt die Geschäfte und wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstandes müssen Aktionäre sein. Die Satzung kann vorsehen, dass die Durchführung von Aufgaben des Vorstandes auf Geschäftsführer übertragen wird. Die Geschäftsführer werden im Handelsregister eingetragen. Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen des Vorstandes. Die grundlegenden Entscheidungen zur Unternehmenspolitik fallen in der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung bestellt den Vorstand und den Revisor bzw. den Aufsichtsrat. Der Revisor oder Aufsichtsrat hat die Geschäfte der Aktiengesellschaft, insbesondere die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen. Dazu gehört die Kontrolle der Buchführung und der Finanzen. Gibt es nur einen Revisor, so muss dieser die türkische Staatsangehörigkeit haben, anderenfalls müssen mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder die türkische Staatsangehörigkeit besitzen.

Je nach den Auflösungsgründen, die das Gesetz vorsieht, kann die Auflösung auf Antrag des Handelsministeriums, eines Aktionärs oder von Gesellschaftsgläubigern durch Gerichtsbeschluss erfolgen. Die Auflösung ist im Handelsregister einzutragen. Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation. Nach Abschluss des Liquidationsverfahrens wird die Aktiengesellschaft im Handelsregister gelöscht.

2. *Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Şirket)*

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Şirket) hat vor allem nach der Reform im Jahre 1995 an Bedeutung gewonnen und gehört nunmehr auch in der Türkei zu den bevorzugten Gesellschaftsformen, derer sich vorwiegend der Mittelstand bedient. Für sie gelten zunächst die wesentlichen Grundsätze, die auch auf andere Handelsgesellschaften angewendet werden.

Sie hat Kaufmannseigenschaft und eine eigene Rechtspersönlichkeit, die mit der Eintragung im Handelsregister entsteht. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht aus mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen. Die Unterschriften der Gründungsmitglieder im Gesellschaftsvertrag sind notariell zu beglaubigen. Das Stammkapital muss mindestens 5.000.- YTL. betragen. Es kann in Geld und in Sachleistungen eingebracht werden. Ein Viertel des Stammkapitals ist innerhalb drei Monaten nach der Gründung, der Rest innerhalb von drei Jahren einzuzahlen. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt eine Firma und ist verpflichtet, Rücklagen zu bilden.

Im Gesellschaftsvertrag müssen Angaben zu den notariell beglaubigten Unterschriften, Gesellschaftszweck, Firma, Sitz, Art, Höhe und Einzahlung des Kapitals, Dauer der Gesellschaft, Geschäftsführung sowie Gewinn- und Verlustbeteiligung enthalten sein. Von der Gemeinde ist die Gewerbeerlaubnis einzuholen. Des Weiteren ist die Bekanntmachung der Gründung im Handelsregisterblatt zu beantragen. Die Anzahl der Gesellschafter muss mindestens zwei und darf höchstens 50 betragen. Eine Ein-Mann-Gesellschaft, wie es das deutsche Recht ermöglicht, ist nicht zulässig. Fällt bei nur zwei Gesellschaftern ein Gesellschafter aus, so ist die Gesellschaft zu liquidieren. Die Gesellschafter dürfen alle Ausländer sein. Bei der Bağ-Kur, einer Sozialversicherung für Selbständige, sind die Gesellschafter pflichtversichert. Die Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Kann die öffentliche Hand eine Forderung bei der Gesellschaft nicht Beitreiben, darf sie gleichwohl gegen die Gesellschafter vorgehen. Die Haftung ist dann allerdings in der Summe auf die Zahlung eines erneuten Betrages in der Höhe des ursprünglichen Einlagebetrages beschränkt. Hauptorgan ist die Gesellschafterversammlung. Sie trifft die wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen und bestellt den Geschäftsführer. Nach außen hin wird die Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ihre Geschäftsführer vertreten. Die Beendigung der Gesellschaft kann bereits im Gesellschaftsvertrag, etwa für den Fall des Ablaufs einer bestimmten Zeit, vorgesehen sein. Die klassischen Fälle der Beendigung sind beispielsweise die Auflösung

durch Gesellschafterbeschluss, durch Konkursöffnung und Gerichtsurteil. Nach der Auflösung findet auch hier die Liquidation statt. Nach Abschluss des Liquidationsverfahrens wird die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsregister gelöscht.

3. *Kommanditgesellschaft auf Aktien (Sermayesi paylara bölünmüş Sirket)*

Bei dieser Gesellschaftsform ist das Kapital in Anteile aufgeteilt. Die Anteile der Kommanditisten sind frei veräußerlich, allerdings nicht börsenfähig. Dies macht den entscheidenden Unterschied zur Kommanditgesellschaft aus. Die Gründung erfolgt durch mindestens fünf Gesellschafter, von denen mindestens ein Gesellschafter Komplementär sein muss. Als Organ verfügt die Kommanditgesellschaft auf Aktien über eine Hauptversammlung, bestehend aus den Kommanditisten. Die Bestimmungen zur Aktiengesellschaft finden auf die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse, die übrigens auch hier nur den Komplementären zustehen, weitgehend Anwendung.

E. Wettbewerbsrecht

Das türkische Wettbewerbsgesetz ist mit den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften vieler Europäischer Staaten vergleichbar. Zur Integration der europäischen Wettbewerbsprinzipien in das nationale Recht hat sich die Türkei gegenüber der EU bereits 1964 verpflichtet.

Ein neues Rahmengesetz zum Wettbewerbsrecht, das die Wettbewerbsbehörde bereits genehmigt hat, ist in Vorbereitung. Ziel und Zweck der bestehenden Vorschriften ist es, wettbewerbswidrige Vereinbarungen, Abkommen und ihre Anwendungen auf dem Markt für Waren und Dienstleistungen zu verhindern, die den Wettbewerb stören, verhindern oder einschränken.

Missbräuche durch marktbeherrschende Monopolstellungen von Unternehmen sollen verhindert werden. Schließlich sollen Fusionen und Übernahmen zur Herstellung oder Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung verhindert werden, die den Wettbewerb einschränken oder sonst beeinträchtigen können.

I. Gesetzliche Grundlagen

Am 13. Dezember 1994 ist das türkische Wettbewerbsgesetz mit der Gesetzesnummer 4054 (*Rekabetin Korunması Hakkında Kanun, Kanun numarası 4054*) in Kraft getreten. Die Grundprinzipien aus dem Ratsbeschluss zur Gründung der Zollunion vom 6. März 1995 sowie dem Gründungsvertrag der Gemeinschaft von Rom liegen dem türkischen Wettbewerbsgesetz zu Grunde.

Einige Vorschriften des Wettbewerbsgesetzes sind zuletzt durch das Gesetz Nr. 5388, in Kraft seit Juli 2005, geändert worden.

II. Wettbewerbswidriges Verhalten

Das Wettbewerbsgesetz verbietet Vereinbarungen oder Absprachen zwischen Unternehmen sowie Entscheidungen oder Handlungen zwischen Unternehmensgruppen, mit dem Ziel der mittelbaren oder unmittelbaren Verhinderung, Störung oder Einschränkung des Wettbewerbs auf dem Markt für Waren oder Dienstleistungen. Verboten sind auch

Vereinbarungen und Abkommen, von denen eine solche Wirkung ausgeht oder ausgehen kann.

Das Gesetz nennt im Einzelnen folgende wettbewerbswidrige Verbotstatbestände:

- Preisabsprachen bei Kauf oder Verkauf von Waren und Dienstleistungen sowie die Festlegung von Kauf- oder Verkaufsbedingungen jeglicher Art,
- Aufteilung oder Beherrschung des Marktes für Waren oder Dienstleistungen, seiner Ressourcen und Mechanismen,
- mengenmäßige Festlegung von Angebot und Nachfrage für Waren oder Dienstleistungen außerhalb des Marktes sowie ihrer Kontrolle,
- Marktaktivitäten der Konkurrenzunternehmen dürfen nicht erschwert, eingeschränkt, durch Boykott oder Maßnahmen anderer Art vom Markt verdrängt oder ein neuer Markteintritt verhindert werden.
- der Kauf von Waren oder Dienstleistungen darf nicht in vertragswidriger Weise oder wider den geltenden Handelsbräuchen an einen Anschlusskauf von Waren oder Dienstleistungen geknüpft werden.

Wettbewerbswidrig und damit verboten ist auch der Missbrauch einer beherrschenden Marktposition. So dürfen Unternehmen ihre beherrschende Marktstellung über Waren oder Dienstleistungen nicht und auch nicht im Zusammenwirken mit anderen durch Vereinbarungen oder gemeinsames Vorgehen zu wettbewerbswidrigen Zwecken missbrauchen. Gesetzwidrig sind auch Fusionen oder Übernahmen mit dem Ziel, eine beherrschende Marktstellung weiter auszubauen oder herzustellen. Eine Person oder ein Unternehmen darf daher grundsätzlich nicht das gesamte Vermögen oder die gesamten Anteile eines anderen Unternehmens übernehmen.

III. Befreiungen von Verboten

Unter bestimmten Voraussetzungen können Unternehmen von den vorerwähnten Verboten befreit werden. So sind Absprachen oder Vereinbarungen zwischen Unternehmen erlaubt, wenn

- sie den Verbrauchern zu Gute kommen oder,
- auf den Wettbewerb des wesentlichen Marktteils der Wettbewerb keine Auswirkung haben oder
- sie die Produktion von Waren oder das Angebot von Dienstleistungen betreffen, die eine neue Entwicklungen oder Verbesserungen auf dem Gebiet der Wirtschaft oder der Technik bedeuten.

Die Erteilung der Befreiung kann mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden.

IV. Wettbewerbsbehörde

Der Wettbewerberat als eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist eine unabhängige Wettbewerbsbehörde mit Sitz in Ankara. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt sie autonom und ist im Verhältnis zu anderen Behörden oder Institutionen nicht weisungsgebunden.

Sie hat die Aufgabe, für einen freien und ungestörten Wettbewerb auf dem Markt für Waren oder Dienstleistungen zu sorgen. Sie überwacht die Anwendung des Wettbewerbsgesetzes und nimmt die ihr darin zugewiesene Aufgaben wahr.

1. Organe der Wettbewerbsbehörde

Organe der Behörde sind der Wettbewerbsausschuss, das Präsidium und die unteren Dienststeinheiten. Der Wettbewerbsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Zwei der Mitglieder führen den Vorsitz.

2. Aufgaben des Wettbewerbsausschusses

Der Wettbewerbsausschuss untersucht und ermittelt auf Antrag oder von Amts wegen Wettbewerbsverstöße nach diesem Gesetz.. Soweit gesetzliche Verstöße festgestellt werden, kann der Ausschuss geeignete Maßnahmen Ergreifen (Geldbuße u.a.).

Zum weiteren Aufgabenbereich gehören die Bewertung von Freistellungsanträgen, Ausstellen von Freistellungsbescheinigungen sowie die Erstellung sonstiger Nachweis-

urkunden. Eine Freistellungsbescheinigung kann jederzeit zurückgenommen werden, sobald im Nachhinein gegen das Wettbewerbsgesetz verstoßen wird.

Stellt der Ausschuss ein wettbewerbswidriges Verhalten fest, teilt er den beteiligten Unternehmen oder Unternehmensgruppen die Entscheidung mit, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen und welche Verhaltensweisen künftig zu unterlassen sind.

3. *Aufgaben des Vorsitzes*

Für die Leitung der Behörde verantwortlich ist der erste Vorsitzende. Er vertritt die Behörde nach außen und überwacht unter anderem die Befolgung der Ausschussentscheidungen.

4. *Untere Dienstbehörden und Wettbewerbsexperten*

Die unteren Dienstbehörden schließlich sind unterteilt in Dienstbehörden, Auskunfts- und Informationsbehörden sowie Hilfsbehörden. Daneben gibt es eine Anzahl von Experten, die ebenfalls der Wettbewerbsbehörde unterstehen. Die Bezeichnung „Experten für den Wettbewerb“ verleiht ihnen die Wettbewerbsbehörde selbst. Vorher müssen sie der Behörde ihre Qualifikation nachweisen. Dann entscheidet die Behörde über ihre Eignung.

5. *Mitteilungspflichten gegenüber Ausschuss*

Vereinbarungen über Fusionen oder Übernahmen sind dem Ausschuss mitzuteilen. Nach der Mitteilung veranlasst der Ausschuss innerhalb von 15 Tagen eine Voruntersuchung. Am Ende beschließt der Ausschuss entweder, die Fusion oder Übernahme zu gestatten oder die Hauptuntersuchung einzuleiten. Im letzten Falle teilt der Ausschuss den Beteiligten schriftlich mit, dass das Fusions- oder Übernahmehaben bis zu einer endgültigen Entscheidung auszusetzen ist. Das Vorhaben kann dann vorerst nicht realisiert werden. Erfolgt über eine mitteilungspflichtige Übernahme oder Fusion keine Mitteilung leitet der Ausschuss von sich aus eine Untersuchung der Übernahme- und Fusionsvorgänge ein. Nach Abschluss der Untersuchungen genehmigt er die Vorgänge,

soweit sie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Wegen der unterbliebenen Mitteilung verhängt der Ausschuss jedoch in jedem Fall eine Geldbuße. Stellt der Ausschuss aber fest, dass die Übernahme oder Fusion nicht rechtmäßig sind, verhängt er gegen die Parteien Geldbußen und gibt ihnen zugleich auf, das Fusions- oder Übernahmeverfahren zu beenden. Sämtliches Vermögen oder Anteile im Zusammenhang mit der gesetzwidrigen Übernahme oder Fusion sind auf die früheren Eigentümer zurück zu übertragen, wenn dies möglich ist. Im Übrigen ist der Ausschuss im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung berechtigt, von jeder Behörde, Institution, Unternehmen oder Unternehmensgruppe die Informationen zu verlangen, die er für erforderlich erachtet. Die Adressaten sind zur Mitteilung der geforderten Informationen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten und innerhalb der gesetzten Fristen verpflichtet.

6. *Untersuchungsverfahren des Ausschusses*

Wird der Wettbewerbsbehörde ein wettbewerbswidriges Verhalten angezeigt, angetragen oder erhält sie sonst Kenntnis davon, entscheidet der Ausschuss, ob eine direkte Untersuchung oder zunächst nur eine Voruntersuchung einzuleiten ist. Die Voruntersuchung ergibt, ob Anlass zur Einleitung einer direkten Untersuchung besteht. Im Falle der Zurückweisung der Anträge oder Anzeigen kann jede Partei, die nachweist, unmittelbar oder mittelbar in ihren Interessen betroffen zu sein, die Gerichte anrufen. Entscheidet die Behörde sich für eine Untersuchung, bildet sie zunächst einen Untersuchungsausschuss und teilt dies den Parteien schriftlich innerhalb von 15 Tagen mit und fordert die Parteien auf, ihre Einwände innerhalb von 30 Tagen geltend zu machen. Die eingeleitete Untersuchung ist innerhalb von 6 Monaten abzuschließen. Diese Frist kann erforderlichenfalls um weitere sechs Monate verlängert werden. Zu dem Ergebnis des Untersuchungsberichts können sich die Parteien, denen Gesetzesverstöße vorgehalten werden, innerhalb eines Monats schriftlich Stellung nehmen. Der Ausschuss fällt die Entscheidung in einer nicht öffentlichen Abstimmung. Der Beschluss wird in Abschrift den Parteien zur Kenntnisnahme zugestellt. Die Entscheidung kann verschiedene Maßnahmen oder Geldbußen beinhalten. Gegen diese Entscheidung können die betroffenen Parteien sich an das oberste türkische Verwaltungsgericht (*Danıştay*) wenden. Dies hat aber keine aufschiebende Wirkung. Die Geldstrafe ist von der jeweiligen Partei innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu zahlen.

F. Geistiges Eigentum

Zu einer gesetzlichen Grundlegung des Schutzes geistigen Eigentums kam es aber erst mit der Zollunion in der EU im Jahre 1995. Das Parlament hat in kurzer Zeit ein neues Kartellrecht eingeführt. Auf der Grundlage dieses Gesetzes sind entsprechende Aufsichtsbehörden errichtet worden. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber aufgrund eines Ermächtigungsgesetzes mehrere Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft zum Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht (Gesetzesnummer 551), zum Geschmacksmuster (Gesetzesnummer 554), zum Schutz von geographischen Herkunftsbezeichnungen und zum Markenrecht (Gesetzesnummer 556) erlassen. Das neu eingeführte Gesetzeswerk ersetzt vollständig die früheren gesetzlichen Regelungen.

Im Jahre 1986 ist das Gesetz über Geistes- und Kunstwerke (Gesetzesnummer 4110) in Kraft getreten. Dem folgte im Jahre 1995 die Einführung des Gesetzes über Film-, Video- und Musikwerke mit der Ausführungsverordnung über verwandte Schutzrechte.

Ein neues Urhebergesetz ist im Jahre 2004 in Kraft getreten. Ein weiteres Gesetz zum Schutze biotechnologischer Erfindungen ist noch in Vorbereitung und dürfte demnächst verabschiedet werden.

I. Internationale Abkommen zum IP

Sofern die Heimatstaaten der betroffenen Ausländer den entsprechenden Abkommen beigetreten sind oder aber ihrerseits türkischen Staatsangehörigen entsprechenden Schutz gewähren (Gegenseitigkeitsprinzip), ist die Gleichstellung von Ausländern mit Inländern gewährleistet. In den vorerwähnten Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft verweist Art. 4 jeweils auf die unmittelbare Geltung internationaler Abkommen. Aus Art. 90 der türkischen Verfassung ergibt sich zudem der Grundsatz, dass „ordnungsgemäß in Kraft gesetzte völkerrechtliche Verträge“ Gesetzeskraft haben und mit ihrer Ratifikation unmittelbarer Bestandteil der türkischen Rechtsordnung werden. Mit der Umsetzung durch Ministerratsbeschluss erlangen sie dann ihre unmittelbare Anwendbarkeit mit der Folge, dass der Einzelne hieraus auch Rechte herleiten kann.

Die Türkei ist inzwischen folgenden internationalen Abkommen zum Schutze von Immaterialgüterrechten beigetreten:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1996: Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums,
- Mit Wirkung vom 1. Januar 1996: Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens sowie das Nizzaer Abkommen über die Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken,
- Mit Wirkung vom 1. Januar 1996: Wiener Abkommen über die internationale Klassifikation der Bildkunde von Marken sowie das das Straßburger Übereinkommen über die internationale Patentklassifikation,
- Mit Wirkung vom 30. November 1998: Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren sowie das Abkommen von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle,
- Mit Wirkung vom 1. Januar 1999: Madrider Markenabkommen und Protokoll 1989,
- Mit Wirkung vom 1. November 2000: Europäisches Patentübereinkommen,
- Mit Wirkung 1. Januar 2005: Haager Musterabkommen über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle sowie Genfer Markenrechtsvertrag.

II. Begriff des geistigen Eigentums

Der türkische Begriff des geistigen Eigentums (*fikri mülkiyet*) ist dem englischen „intellectual property“ entlehnt. Für diesen Begriff werden im Türkischen verschiedene Varianten verwendet; sie umschreiben aber alle im Kern den Gegenstand des Immaterialgüterrechts.

Das türkische Patentinstitut

Das Patentinstitut ist die wichtigste Einrichtung für den Bereich des Schutzes geistigen Eigentums. Seinen Sitz hat das Institut in Ankara. Es ist zuständig für die Erteilung sowie Eintragung und Veröffentlichung von Patenten und von allen sonstigen gewerblichen Schutzrechten. Es führt zudem die Aufsicht über das Schutzwesen. Hinsicht der Aufsicht und der Erteilung verfügt das Institut über umfassende Befugnisse. Für den Schutz von Urheberrechten (Kunst, Literatur, Film etc.) ist das türkische Kulturministeri-

um zuständig. In Patent- und Markensachen hat sich ein eigener Berufszweig etabliert. Tätig sind in diesem Zweig die sog. Patent- oder Markenagenten (*patent vekili, marka vekili*). Die Ausübungszulassung erteilt wiederum das Patentinstitut. Die Zulassung ist eingeschränkt. Ausgeübt werden kann der Beruf nur durch türkische Staatsangehörige, die sich ständig in der Türkei aufhalten, eine Hochschulausbildung absolviert und eine Zusatzausbildung mit Abschlussprüfung unter Aufsicht des Patentamtes abgeschlossen haben. Die Zulassung kann auch an juristische Personen erteilt werden.

III. Urheberrecht

In seiner heutigen Fassung ist das Urhebergesetz im Wesentlichen an die Bedürfnisse des Urheberschutzes im Bereich der Medien und Informationstechnologie angepasst. Es trägt auch internationalen Anforderungen Rechnung und entspricht dem internationalen Standard.

Die Schutzfrist ist von zwanzig auf siebenzig Jahre erhöht worden. Wirksam begründete Nutzungsrechte überdauern das Schutzrecht. Zu ihnen gehören das Bearbeitungsrecht, Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Ausführungsrecht sowie das Senderecht. Verwandte Schutzrechte sind im Urhebergesetz geregelt. Diese knüpfen an das Nutzungs- und Urheberpersönlichkeitsrecht des Urhebers an. Das hat zur Folge, dass deren Ausübung der Genehmigung des Urhebers bedarf. Die Schutzfrist von 70 Jahren gilt auch hier.

IV. Patentrecht

Das türkische Patentrecht lehnt sich weitgehend an das europäische Patentübereinkommen, Gemeinschaftspatentübereinkommen und das spanische Patentgesetz an. In der Rechtsverordnung Nr. 551, die die Grundlage für den Patentschutz bildet, sind auch die Arbeitnehmererfindungen und das Gebrauchsmusterrecht geregelt. Geschützt werden Erfindungen, die die Merkmale „Neuheit“, „erfinderische Tätigkeit“ und „gewerbliche Verwertbarkeit“ erfüllen. Nicht schutzfähig sind dagegen Entdeckungen, Theorien, Methoden der Mathematik, Pläne, Regeln, Verfahren, Spiele oder Geschäftstätigkeiten. Nicht patentfähig sind ebenfalls Computerprogramme oder medizinische Diagnoseverfahren. Ebenso ist auch das Klonen nicht patentfähig. Für pharmazeutische Erzeugnisse und Verfahren in der Human- und Veterinärmedizin gilt der Schutz uneingeschränkt. Der Erteilung eines Patentbescheides kann eine Vorprüfung vorangehen. Sie kann aber auch

ohne Vorprüfung erfolgen. Nach erfolgter Vorprüfung bleibt das Patent allerdings 20 Jahre geschützt. Ohne Vorprüfung währt der Schutz nur sieben Jahre. Ohne Vorprüfung erfolgt die Erteilung, wenn die Patentrecherche erfolgt ist und sich der Antragsteller nicht für ein bestimmtes Erteilungsverfahren entscheidet. Die erste Stufe des Antragsverfahrens schließt mit der Bekanntmachung der Anmeldung im Bulletin des Patentinstituts. Als nächster Schritt wird ein Prüfungsbericht verfasst, mit dem die Patentfähigkeit festgestellt wird. Die Eintragung erfolgt ohne Vorprüfung, wenn sich der Antragsteller nicht äußert. Anderenfalls wird eine Neuheitsprüfung an einer anerkannten internationalen Institution durchgeführt. Das Verfahren endet mit der Bekanntmachung im Patentblatt. Wird ein Patent ohne Vorprüfung erteilt, so kann während der siebenjährigen Schutzdauer die Prüfung nachgeholt und der Schutz auf 20 Jahre erhöht werden. Der Schutz verfällt aber, wenn der Inhaber das Patent innerhalb von drei Jahren nicht verwertet. Die Verwertung erfolgt zumeist über den Abschluss von Lizenzvereinbarungen. Der Rechtsweg steht dem Inhaber wegen Patentverletzungen offen. Der Betroffene kann Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche geltend machen. Dem Gericht stehen hierbei erhebliche Ermessensspielräume zu; so darf das Gericht den vom Betroffenen geltend gemachten ausgefallenen Gewinn über das Nachgewiesene hinaus aufstocken. Auch ein Missbrauch, der zu einer Schädigung des „guten Rufs“ führt, berechtigt zur Geltendmachung einer Entschädigung.

Auch der Lizenznehmer kann Patentverletzungen geltend machen. Zulässig ist auch die negative Feststellungsklage, die „jeder Interessierte“ gegen den Patentinhaber erheben kann.

V. Markenrecht

Der Begriff der Marke ist weit gefasst. Er umfasst nicht nur die Handelsmarke, sondern auch Dienstleistungsmarken, Sammelmarken und Garantimarken. Nach dem Gesetz setzt der Begriff der Marke voraus, dass diese zur Unterscheidung im Geschäftsverkehr dient und zeichnerisch erfassbar sein muss. Dieser Definition zufolge umfasst der Begriff Marke Firmenbezeichnungen, Namen, Wörter, Buchstaben, Ziffern und Formen. Auch Formen der Verpackung oder die Formgebung für eine Ware können als Marke angemeldet werden.

Die Schutzfrist beträgt dann zehn Jahre. Diese ist beliebig verlängerbar. Der Antrag auf Verlängerung ist jeweils sechs Monate vor Ablauf zu stellen. Wird diese Frist versäumt,

ist innerhalb von weiteren sechs Monaten nach Ablauf der Schutzfrist die Erneuerung zu beantragen. Anderenfalls verfällt der Schutz. Die Marke verfällt auch, soweit sie drei Jahre nicht genutzt wurde. Die Verfallsfrist kann auf fünf Jahre verlängert werden. Die Klassifizierung von Marken erfolgt in Anlehnung an die Grundsätze internationaler Abkommen (z. B. das Nizza-Abkommen von 1957).

Die Anmeldung wird im Markenblatt bekannt gegeben. Nach der Bekanntgabe haben Dritte drei Monate Zeit, Widerspruch zu erheben oder sonstige Einwände geltend zu machen.

Die Rechtsschutzmöglichkeiten hier entsprechen weitgehend den Möglichkeiten im Patentrecht.

VI. **Geschmacksmusterrecht und Gebrauchsmusterrecht**

Rechtlichen Schutz erfahren *Geschmacksmuster* über ihre Eintragung. Andere nicht eingetragene Geschmacksmuster hingegen fallen unter den Schutz wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen im Handelsgesetzbuch. Eintragungsfähig sind Geschmacksmuster, wenn sie neu sind und unterscheidungsfähige Eigenarten aufweisen. Vom Schutz ausgeschlossen sind informationstechnologische Topographien und Halbleitererzeugnisse. Erfüllt ein Gegenstand gleichzeitig auch die Anforderungen für ein anderes Schutzrecht, so kommt der Inhaber auch in den Genuss dieser Rechte. Er kann sie auch eintragen lassen.

Nach der Anmeldung folgt die Veröffentlichung. Dritte können dann innerhalb von sechs Monaten mit schriftlicher Begründung widersprechen. Die Schutzfrist beträgt fünf Jahre und ist bis zu vier Mal um weitere fünf Jahre - damit maximal bis zu 25 Jahren - erneuerbar. Geschmacksmuster sind übertragbar, vererbbar und verpfändbar. Die Rechtsschutzmöglichkeiten entsprechen den Möglichkeiten *nach* dem Patentrecht. Von einigen besonderen Verfahrensrechten abgesehen gelten beim *Gebrauchsmusterrecht* die Bestimmungen zum Patentrecht. Die Schutzdauer beträgt zehn Jahre. Die Erteilung erfolgt ohne Prüfungsbericht und damit ohne Vorprüfung.

VII. Handels- und Firmennamen

Für Handels- und Firmennamen gilt der Schutz des Handelsgesetzbuches (Art. 54 ff. HGB). Wenn diese Namen aber markenfähig sind, bestehen die Schutzrechte nebeneinander. Ihnen kommt die Schutzwirkung durch die Eintragung zu Gute. Die Eintragung erfolgt im Markenregister und im Handelsregister. Die Rechtsschutzmöglichkeiten ergeben sich ebenfalls aus den vorgenannten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Fehlt die Eintragung, genießt der Name den wettbewerbsrechtlichen Schutz aus dem Handelsgesetzbuch.

VIII. Geographische Herkunftsbezeichnungen

Geschützt sind hier Ursprungsbezeichnungen. Wesentliche Merkmale sind die Herkunft der Ware aus der betreffenden Region und die geographische Bezeichnung. Die Schutzwirkung entsteht mit der Eintragung. Die hier bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten entsprechen im Wesentlichen den zuvor aufgeführten Möglichkeiten.

G. Immobilien

Der Erwerb von Immobilien durch Ausländer ist erleichtert worden. Dank den jüngsten Reformen sind gewisse Restriktionen für Ausländer entfallen. Entfallen ist u.a. das Verbot für Ausländer, in Dorfbereichen Grundstücke zu erwerben. Die grundsätzliche Gleichstellung von in- und ausländischen juristischen und natürlichen Personen kennt Ausnahmen jetzt nur noch dahingehend, dass es für den Erwerb von Grundflächen von mehr als 30 ha. weiterhin einer Zustimmung des Ministerrats bedarf. Davon sind gesetzliche Erben des Ausländers ausgenommen. Für militärische Sperr- und Sicherheitszonen ist allerdings der Erwerb nach wie vor beschränkt.

Die sachenrechtlichen Vorschriften des türkischen Zivilgesetzbuches bilden zunächst die Grundlage des türkischen Grundstücksrechts.

Für den Kauf von Ferienhäusern ist das Gesetz über das Stockwerkseigentum wichtig. Es enthält Vorschriften zum Zeiteigentum.

Praktische Bedeutung hat ferner das Gesetz über die Genossenschaften. Das hängt damit zusammen, dass in der Türkei manche Wohnungs- und Ferienhausprojekte üblicherweise unter der Regie einer Baugenossenschaft realisiert werden.

Zu beachten ist schließlich das Grundbuchgesetz, das die Grundlage für die Tätigkeit der Grundbuchverwaltung mit der Generaldirektion für das Grundbuch- und Katasterwesen (*Tapu ve Kadastro Genel Müdürlüğü*) in Ankara bildet.

I. Erwerb durch Ausländer

Das türkische Grundbuchgesetz (*Kanun Nr. 2644*) vom 22.11.1934, das inzwischen mehrfach reformiert worden ist, ermöglicht Ausländern in der Türkei Immobilien zu erwerben. In Übereinstimmung mit dieser Regelung können Staatsangehörige der Länder, die türkischen Staatsangehörigen auf der Grundlage des „Gegenseitigkeitsprinzips“ das Recht einräumen, in ihrem Land Immobilien zu kaufen, von inzwischen nur noch ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, in der Türkei Immobilien zu erwerben. Im deutsch-türkischen Verhältnis ist das Gegenseitigkeitsprinzip verbürgt, so dass Bundesbürger in der Türkei und umgekehrt türkische Staatsbürger in Deutschland grundsätzlich Immobilien erwerben dürfen.

Ausländer, die sich in der Zeit vor den Reformen in Dorfbereichen mit Hilfskonstrukten wie beispielsweise einem langfristigen Mietvertrag beholfen haben, können sich nun-

mehr das betreffende Grundstück übertragen lassen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass es nicht in einer militärischen Sicherheitszone belegen ist.

II. Eigentumserwerb

Die Eigentumsübertragung mittels schuldrechtlicher Verpflichtungsverträge ist der klassische Fall des Erwerbs von Grundeigentum.

Der Eigentumserwerb an Grundstücken erfolgt im Wege der Eintragung des neuen Erwerbers als Eigentümer in das Grundbuch. Grundlage dieser Eintragung sind gegenseitige Verpflichtungserklärungen. Die Verpflichtungserklärungen, über die eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, sind vor dem Grundbuchbeamten abzugeben. Diese Urkunde ist der eigentliche dem Rechtsgeschäft zugrundeliegende „Kaufvertrag“. Zuvor wird in der Regel das sog. Grundstückskaufversprechen nach seiner notariellen Beurkundung abgegeben. Es sollte aber jedenfalls durch eine Vormerkung im Grundbuch dokumentiert werden. Unterbleibt diese Dokumentation, kann es dem gutgläubigen Erwerb durch Dritte nicht entgegengehalten werden.

Für den Erwerb einer Immobilie ist ein Kaufvertrag (*taşınmaz satış sözleşmesi*) zwischen den Parteien, dem Eigentümer oder dessen bevollmächtigtem Vertreter als Verkäufer und dem Käufer erforderlich. Im Hinblick auf die hierbei zu beachtenden Formalitäten bestehen keine Unterschiede zu ausländischen Vertragspartnern.

Im Kaufvertrag ist vor allem der genaue Kaufpreis anzugeben. Dieser bildet die Bemessungsgrundlage für die Höhe der anfallenden Gebühren und Steuern, welche die Vertragspartner zu entrichten haben.

Wie bereits oben erwähnt, genügt es nicht, einen Kaufvertrag beim Notar abzuschließen, wie es in Deutschland üblich ist. Ein Kaufvertrag, der lediglich vor einem türkischen Notar geschlossen worden ist, kann in ein Verkaufsversprechen und damit einen Vorvertrag umgewandelt werden.

Das Immobilien- Verkaufsversprechen kann den Kaufvertrag nicht ersetzen, was nicht selten irrtümlich angenommen wird. Er ist lediglich ein Vorvertrag. Ein Vertrag also, der vor dem Abschluss des eigentlichen Kaufvertrages abgeschlossen wird und bei dem sich die Parteien gegenseitig verpflichten, einen Immobilienkaufvertrag abzuschließen. Überflüssig wäre ein Vorvertrag in Fällen, in denen sich Käufer und Verkäufer über den Erwerb einig sind und es nur noch um die Abwicklungsmodalitäten gehen kann. Sinnvoll hingegen kann ein solcher Vorvertrag beim Erwerb von Stockwerkseigentum vor Erstel-

lung des Bauwerkes sein. Denn er sichert den Anspruch des Käufers auf Abschluss des Kaufvertrages. Verweigert der Verkäufer trotz des Vorvertrages nach Fertigstellung den Verkauf der Immobilie, so ist der Käufer aufgrund des Vorvertrages berechtigt, vom Verkäufer den Abschluss des Kaufvertrages zu verlangen. Diesen Anspruch kann er notfalls gerichtlich geltend machen. Durch das dann ergehende Urteil erwirbt der Käufer Eigentum an der betreffenden Immobilie.

Das türkische Recht verlangt, dass der Kaufvertrag vor dem Grundbuchbeamten in Anwesenheit beider Vertragsparteien geschlossen wird.

Nicht zwingend ist, dass Verkäufer oder Käufer persönlich beim Vertragsschluss vor dem Grundbuchbeamten anwesend sind. Es ist durchaus möglich, dass sich beide Seiten durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht selbst sollte allerdings möglichst genau umschreiben, welche Tätigkeiten von ihr erfasst sein sollen.

Ein Ausländer, der sich in der Türkei beim Erwerb eines Grundstücks vertreten lassen will, muss die Vollmacht bei türkischen Vertretungen im Herkunftsstaat des Ausländers (Konsulate, Botschaft) öffentlich beurkunden lassen (sog. Legalisierung). Wird die Vollmacht von einem ausländischen Notar beurkundet, muss sie in beglaubigt übersetzter Form vorgelegt werden. Außerdem muss die Unterschrift des Notars bei der türkischen Vertretung, dem türkischen Generalkonsulat beglaubigt oder bei den jeweils zuständigen Gerichten mit einer Apostille versehen werden.

Wird ein vor einem türkischen Notar geschlossener Kaufvertrag in ein Immobilienverkaufsversprechen umgewandelt, behält er als Vorvertrag seine Gültigkeit.

III. Grundbucheintragung

Das Grundbuch in der Türkei genießt öffentlichen Glauben. Was im Grundbuch nicht eingetragen ist, braucht der Käufer nicht gegen sich gelten zu lassen.

Der Eintragung in das Grundbuch, die Voraussetzung für die Übertragung des Eigentums ist, geht in der Regel eine schriftlich zu erfolgende Anmeldung voraus. Diese ist von dem Noch- Eigentümer zu veranlassen. Zuständig ist das Grundbuchamt, bei dem das Grundstück registriert ist. In der Praxis wird zunehmend bereits in der öffentlichen Vertragsurkunde die Anmeldung beantragt, um auf diese Weise Zeit zu sparen und das Prozedere abzukürzen. Die Anmeldung ist schriftlich, mit einem Datum versehen und unterschrieben bei dem Grundbuchamt einzureichen. Das zuständige Grundbuchamt,

bei dem die Registrierung erfolgt, überprüft über die zentrale Behörde, ob das entsprechende Objekt an einen Ausländer übertragen werden darf. Nach der Eintragung erhält der neue Eigentümer einen Grundbuchauszug (*Tapu Senedi*) als Eigentumsnachweis.

Über zwei Dinge sollte sich der Käufer vor dem Kauf bei dem Grundbuchamt erkundigen: ob das Grundstück mit Rechten Dritter belastet ist und ob das zu erwerbende Objekt mit Baugenehmigung errichtet wurde.

IV. **Besondere Erwerbsformen**

Als besondere Erwerbsformen von Immobilien sind der Erwerb von Stockwerkseigentum (*Kat Mülkiyeti*) und Zeiteigentum (*Devre Mülk*) zu nennen.

Das Stockwerkseigentum ist mit dem deutschen Wohnungseigentum vergleichbar. Es umfasst das Sondereigentum an einem Grundstücksteil, z. B. einer Etage, verbunden mit dem Miteigentum am Gesamtgrundstück, an den Gemeinschaftsanlagen und Räumen.

Der Erwerb von Stockwerkseigentum ist im Anschluss an eine Teilungsanordnung durch das Grundbuch möglich und vollzieht sich in zwei Stufen. Der Käufer erwirbt vor Fertigstellung und Abnahme der Wohneinheiten einen ideellen Anteil an der Anlage und wird Miteigentümer am gesamten Grundstück zu einem bestimmten Anteil. Nach der Fertigstellung schließen Käufer und Verkäufer einen Grundstückskaufvertrag, der den Grundstücksanteil (*Arsa Payı*) in der dinglichen Form des Stockwerkeigentums umfasst. Dies jedoch erst, wenn das Grundstück als Stockwerkseigentum eingetragen worden ist. Nach Abschluss des Kaufvertrages wird das Stockwerkseigentum im Grundbuch eingetragen.

Nach der den genehmigten Plänen entsprechenden späteren Fertigstellung des Gesamtbauwerks kann die Eintragung als Stockwerkseigentum erfolgen.

Beim Zeiteigentum sind die Wohn- und Nutzungsrechte zeitlich begrenzt. Im übrigen gelten die Bestimmungen über das Stockwerkseigentum entsprechend. Hier erwirbt der ausländische Käufer einen Zeitanteil an einem Gebäude oder einer Wohnung, bemessen in der Regel nach Wochen oder Monaten. Der Käufer kann einen Mindestzeitanteil von zwei Wochen erwerben, die darüber hinaus liegende Zeit unterliegt der Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer. Der dem Käufer übertragene Zeitanteil wird wie jedes Eigentum in das Grundbuch eingetragen und kann mit Dienstbarkeiten und Hypotheken belastet werden.

V. **Verkaufsversprechen und Bauwerkvertrag**

Vom Kaufvertrag sind das Immobilien-Verkaufsversprechen (Taşınmaz satış vaadı) und der Bauwerkvertrag (İnşaat Sözleşmesi) zu unterscheiden.

Das Immobilien-Verkaufsversprechen ist kein Kaufvertrag im üblichen Sinn, wofür er irrtümlich oft gehalten wird, sondern lediglich ein Vorvertrag. Der Vorvertrag wird in der Regel vor dem Abschluss des zugrundeliegenden Kaufvertrages geschlossen. Darin verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, einen Immobilienkaufvertrag zu schließen.

Das Immobilien-Verkaufsversprechen sollte bereits Angaben zu dem zu erwerbenden Grundstück und gegebenenfalls zu dessen baurechtlicher Lage enthalten. Der Vorvertrag ist dann überflüssig, wenn die Vertragsparteien sich soweit einig sind und sofort auf der Grundlage dieser Einigung den Kaufvertrag schließen wollen.

Beim Stockwerkseigentumserwerb sichert der Vorvertrag bereits vor der Erstellung des Bauwerks den Anspruch des Käufers auf Abschluss eines Kaufvertrages. In Fällen, in denen der Verkäufer plötzlich den Verkauf seiner Immobilie verweigert, kann der Käufer auf der Grundlage des Vorvertrages den Verkauf gerichtlich erzwingen lassen.

Die im Grundbuch eingetragene Vormerkung verhindert zwar nicht die Weiterveräußerung der Immobilie an Dritte, gibt aber dem Käufer das Recht, auch von Dritten die Übertragung der erworbenen Immobilie zu verlangen.

Der Bauwerkvertrag hingegen, der die Bauleistung zum Gegenstand hat, ist vor allem dann Bestandteil beim Kauf einer Immobilie, wenn der Bauträger bzw. der Verkäufer seinerseits Bauleistungen zu erbringen haben. In diesem Vertrag sollten keine kaufvertraglichen Regelungen bezüglich des Grundstückes enthalten sein, sondern lediglich Angaben über das Grundstück und seine Lage, auf dem das Bauwerk errichtet werden soll. Wenn der Kaufpreis in irgendeiner Weise erwähnt ist, sollte differenziert werden zwischen dem Kaufpreis für das Grundstück und der Vergütung für die Bauleistung. In den Bauwerksvertragsteil sollten lediglich die Vereinbarungen aufgenommen werden, die ausschließlich die Bauleistung betreffen.

VI. **Formerfordernisse**

Die im türkischen Recht geltenden Formvorschriften, die beim Erwerb von Immobilien zu beachten sind, unterscheiden sich zum Teil grundlegend von den Formerfordernissen in Deutschland.

Der Vorvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der notariellen Beurkundung. Sind alle Formalitäten abgeschlossen, wird nur noch die abschließende Übertragung vorgenommen. Öffentlich vor dem Grundbuchamt (Tapu Dairesi) zu beurkunden ist auch ein Vertrag, der sowohl Verpflichtungen zur Übertragung von Eigentum und Zahlung eines auf das Grundstück bezogenen Kaufpreises als auch bauvertragliche Bestimmungen enthält. Dabei sollte beachtet werden, dass die Personalien und vor allem Unterschriften der Vertragsparteien in dem Vorvertrag enthalten sind.

Erfolgt der Abschluss von Kaufverträgen auf der Grundlage von Vollmachten, was in der Praxis durchaus vorkommt, sollte der Umfang - um den Käufer nicht dem Belieben des Vermittlers oder des Verkäufers auszuliefern - möglichst genau umschrieben werden.

VII. Steuern und Abgaben

Die wichtigsten von den Vertragsparteien zu tragende Nebenkosten sind die Grunderwerbssteuer und die Grundbuchgebühren. Bei einer Eigentumsübertragung fallen diese Gebühren auf beiden Seiten der Vertragspartner an. Die Grundsteuer beträgt für eine Eigentumswohnung in einem normalen Gebiet 1 Promille pro Jahr und ist alle vier Jahre fällig. Verschiedene Ausnahmen und Befreiungen sind für die ersten Jahre und für touristische Gelände vorgesehen.

VIII. Erbrechtliche Bestimmungen

Im Todesfall geht die Immobilie auf die Erben über. Die Erben des Ausländers erhalten von dem Nachlassgericht ihres Landes einen Erbschein. Der Ausländer erhält durch Vorlage des Gerichtsbeschlusses beim türkischen Gericht eine Vollstreckungserklärung. Gestützt auf diese Vollstreckungserklärung geht der Nachlass auf die Erben über. Die Erben, denen die Immobilie übertragen wurde, erklären ihre Erbschaft und sind damit verbunden erbschaftssteuerpflichtig.

H. Steuern

Das deutsche und das türkische Steuer- und Abgabensystem besitzen eine hervorste-
chende Gemeinsamkeit: ihre ebenso komplizierte wie uneinheitliche Struktur. Ähnlich
wie in Deutschland werden jährlich zahlreiche Verordnungen und Erlasse verabschie-
det. Die in Deutschland bekannten Steuerarten der Einkommenssteuer, Grundsteuer,
Mehrwertsteuer und Körperschaftssteuer werden auch in der Türkei erhoben. Darüber
hinaus werden Stempelsteuer, Anzeigesteuer, Reklamesteuer, Kommunikationssteuer,
Umwelt- und Fondsabgaben erhoben. Die Gewerbesteuer gibt es nicht. Statt der
Grunderwerbssteuer wird die Grundbuchgebühr erhoben.

Das Gesetz über das Steuerverfahrensrecht (*Vergi Usul Kanunu*) regelt das türkische
Verfahren für sämtliche Steuerrechtsgebiete. Es umfasst in der Regel sämtliche Steu-
erarten. Die einzelnen Steuergesetze sowie internationalen Abkommen, wie z.B. Dop-
pelbesteuerungsabkommen, enthalten durchaus abweichende Ausnahmen.

Als räumlicher Anwendungsbereich gilt das gesamte Staatsgebiet des Landes. Hierzu
zählen zwar auch die Freihandelszonen. Für diese gelten aber zugunsten der Steuer-
pflichtigen verschiedene gesetzliche Ausnahmen.

Die Vollstreckung ist nicht Gegenstand des Steuer-Verfahrensgesetzes. Vollstre-
ckungsvorschriften, die Steuern und Abgaben betreffen, sind im „Gesetz über das Voll-
streckungsverfahren von öffentlich-rechtlichen Forderungen“ geregelt.

Die Steuern sind in drei Hauptbereiche unterteilt. Dies sind die persönlichen Steuern,
die Verkehrssteuern und die Objektsteuern.

I. Ertragssteuern

Die an die Person anknüpfenden Steuern sind die Einkommenssteuer, die Körper-
schaftssteuer sowie die Erbschaftssteuer.

1. *Einkommenssteuer*

Grundlage für die Besteuerung von Einkommen ist das türkische Einkommenssteuergesetz (*Gelir Vergisi Kanunu*). Danach haben natürliche Personen mit Wohnsitz in der Türkei jegliches Einkommen zu versteuern. Dies gilt gleichermaßen für im In- und Ausland erzieltetes Einkommen. Ausgenommen sind hiervon Personen, die sich zu geschäftlichen, zur Forschungs- oder ähnlichen Zwecken vorübergehend im Land aufhalten. Gleichwohl hat auch dieser Personenkreis ihr im Inland erzieltetes Einkommen zu versteuern.

Dieser Besteuerung unterliegen folgende Einkunftsarten von natürlichen Personen:

- Land- und forstwirtschaftliche Einkünfte
- Gewerbliche Einkünfte
- Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (Vermietungen, Verpachtungen)
- Einkünfte aus beweglichem Vermögen
- Sonstige Einkünfte

Der Einkommenssteuer liegt eine progressive Staffelung zu Grunde; der Mindestsatz liegt bei 15, der Höchstsatz bei 35 % (ab einem Jahresabkommen von 43.000 YTL).

Möglich ist die Zahlung der Steuer in Raten. Stundungen sind möglich und werden im Einzelfall unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gewährt. Zu beachten ist, dass Zahlungsver säumnisse sehr hohe Säumniszuschläge zur Folge haben. Eine Art Steuervorauszahlung stellt die sog. „*Stopaj*“ dar. Sie wird am Ende des Steuerjahres auf die tatsächlich abzuführende Einkommenssteuer angerechnet.

Zwischen der Türkei und Deutschland gilt das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 16. April 1985 (DBA).

2. *Lohnsteuer*

Der Lohnsteuersatz bewegt sich, je nach Höhe des zu veranschlagenden Jahreseinkommens, zwischen 15 und 35 %. Die Progression entsteht erst mit der nächsten Stufe.

Eine Besonderheit gilt für Lohneinkünfte von Angestellten von Unternehmen, die in Freihandelszonen tätig sind; als eines der vielen Steuervergünstigungen sind diese Einkünfte durch das Gesetz betreffend die Freihandelszonen bis zum 31. Dezember 2008 von der Lohnsteuer befreit. Eine Verrechnung der Einkommen mit Verlusten innerhalb derselben Einkunftsart ist möglich. Die Verrechnung innerhalb verschiedener Einkommensarten ist beschränkt auf Verluste aus gewerblicher, selbständiger und landwirtschaftlicher Tätigkeit. Verlustvorträge sind bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren gestattet.

3. *Körperschaftsteuer*

Gesetzliche Grundlage der Körperschaftsteuer ist das türkische Körperschaftsteuergesetz (*Kurumlar Vergisi Kanunu*). Der Effektive Steuersatz lag ehemals bei 33 %, bestehend aus dem gesetzlichen Steuersatz von 30 %, der mit einem Zuschlag von 10 % belegt wird. Der Körperschaftsteuersatz wurde im Juni 2006 auf 20 % gesenkt, und zwar mit Rückwirkung zum 01. Januar 2006.

Besteuert werden Gewinne von juristischen Personen und damit von Kapitalgesellschaften. Es handelt sich um Gewinne, die nach handelsrechtlichen Gewinnermittlungen erzielt und als solche ausgewiesen werden. Auch hier ist ein Verlustvortrag von fünf Jahren möglich.

Bei Unternehmensinsolvenz gilt eine Besonderheit: die Gesellschafter haften für Steueraußenstände jeweils im Verhältnis ihres Anteils. Von besonderer Bedeutung ist die Körperschaftsteuer für ausländische Investoren, sofern sie die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gewählt haben. Nach dem Welteinkommensprinzip haben Unternehmen mit Sitz in der Türkei ihre Weltweit erzielten Gewinne zu versteuern. Unternehmen hingegen ohne Sitz in der Türkei haben lediglich die innerhalb des Landes erzielten Gewinne zu versteuern.

4. *Erbschaftsteuer*

Die Erbschaftsteuer ist im Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz (*Verasaret ve İntikal Vergisi Kanunu*) geregelt. Diese Steuerart hat den Erwerb von Todes wegen zum Gegenstand. In der Türkei befindliches Nachlassvermögen und Auslandsvermögen werden gleichermaßen erfasst. Der Erwerber des im Ausland befindlichen Nachlassvermögens muss die türkische Staatsangehörigkeit besitzen.

Der Erbschaftssteuersatz liegt zwischen einem und 10 Prozent. Bei verwaltetem geldwerten Nachlassvermögen können die Erben von den Banken Auszahlungen oder die Herausgabe von Wertpapieren nur verlangen, wenn sie als Berechtigte eine Bescheinigung über die Zahlung der Steuer vorlegen. Möglich ist auch, dass ersatzweise von dem auszahlenden Betrag 5 Prozent einbehalten und unverzüglich an die Finanzbehörde weitergereicht werden. Das zuständige örtliche Finanzamt kann vom zuständigen Gericht die Anordnung einer Buchführung über den Nachlass verlangen. Das Gericht kann eine solche Anordnung treffen.

II. Verkehrssteuern

Die Verkehrssteuern umfassen Steuerarten wie Umsatzsteuer, die es auch im deutschen Steuersystem gibt, darüber hinaus aber auch Steuern, die es in Deutschland nicht gibt. Diese sind die Sonderverbrauchssteuer, die Vergnügungs- und Werbungssteuer, die Steuer für Bank- und Versicherungsleistungen, die Kommunikationssteuer sowie die Stempelsteuer.

1. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (*Katma Deger Vergisi*) hat die Besteuerung des Endverbrauchs zum Gegenstand. Sie wird auf jeder Produktionsstufe bzw. Dienstleistungsstufe erhoben. Den Unternehmen kommt auch in der Türkei das Vorsteuerabzugsrecht zugute. Der Vorsteuerabzug führt lediglich zu einer Gutschrift auf dem Steuerkonto des Steuerpflichtigen. Sie führt nicht zu einem Auszahlungsanspruch bezüglich der gezahlten Umsatzsteuer gegenüber der Finanzbehörde. Die Gutschrift wird am Ende des Jahres mit der an die Finanzbehörde gezahlten oder noch zu zahlenden Umsatzsteuer verrechnet.

Der Regelsteuersatz liegt bei der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer bei 18 %. Unterschieden wird zwischen dem niedrigsten und dem ermäßigten Steuersatz. Grundnahrungsmittel, medizinische Güter, Eintrittskarten für kulturelle Veranstaltungen wie Theater, Oper werden nach dem ermäßigten Steuersatz von 8 % besteuert. Landwirtschaftliche Produkte und andere Güter wie Zeitungen, Zeitschriften und Publikationen ähnlicher Art werden mit dem niedrigsten Steuersatz von 1 % besteuert. Ausfuhrumsätze können zum Zwecke der Förderung des türkischen Exportes von der Umsatzsteuer befreit werden. Hiervon können auch ausländische Unternehmen profitieren. Für die Möglichkeit der Umsatzsteuerbefreiung müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Die Lieferung

der Ware bzw. Erbringung einer Dienstleistung muss an einen Kunden im Ausland erfolgen und der Gegenstand der Lieferung muss aus dem türkischen Zollgebiet erfolgen. Die Möglichkeit der Umsatzsteuerbefreiung steht auch Zweigniederlassungen türkischer Unternehmen im Ausland zu. Erforderlich ist allerdings, dass sie dort im eigenen Namen Geschäfte abschließen. Befreiungen von der Umsatzsteuer sind vereinzelt auch bei Einfuhren möglich.

2. *Besondere Steuerarten*

Sonderverbrauchssteuer

Die Sonderverbrauchssteuer (*Özel Tüketim Vergisi*) wird bei bestimmten Gütern zusätzlich zu der Mehrwert- und Umsatzsteuer erhoben. Steuerpflichtig sind Importeure, Hersteller oder Verkäufer. Ihr Gegenstand ist die einmalige Besteuerung bestimmter Warengruppen. Diese vier Warengruppen werden in vier verschiedenen Listen festgelegt und täglich aktualisiert. Auch für diese Warengruppe besteht bei Ausfuhren die Möglichkeit der Steuerbefreiung. Die Lieferung muss an einen Abnehmer oder Kunden im Ausland erfolgen und die Ware muss das Zollgebiet der Türkei verlassen.

Vergnügungs- und Werbungssteuer

Grundlage für beide Steuerarten ist das Gesetz über die Einnahmen der Gemeinden (*Belediye Gelirleri Kanunu*).

Vergnügungssteuer (*Eglence Vergisi*) entsteht bei öffentlichen Darbietungen wie Bühnenspiele, Sportveranstaltungen, Spiel- und Wettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen im Gemeindegebiet. Von der Gemeinde selbst wird die Steuer erhoben. Steuerpflichtig ist der Veranstalter oder Betreiber der steuerpflichtigen Vergnügung. Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bestimmte gemeinnützige Vereine, Bildungseinrichtungen sowie Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen für Militärangehörige sind von der Steuerpflicht befreit. Bemessungsgrundlage für den Hebesatz ist das vereinnahmte Entgelt. Die Anzeige- und Werbungssteuer (*İlan ve Reklam Vergisi*) hat Bekanntmachungen, Anzeigen sowie Werbemaßnahmen jeglicher Art zum Gegenstand. Auch diese Steuer erhebt die Gemeinde. Steuerpflichtig sind Personen, die die Anzeige oder die Werbemaßnahme selbst oder durch Dritte durchführen. Anders ist es bei dritten Personen, die die steuerpflichtige Tätigkeit im Auftrag der steuerpflichtigen Person gewerblich

ausführen. In diesem Fall werden sie selbst zu Steuerschuldnern. Je nach der Art der Anzeige und der Werbung gelten unterschiedliche Bemessungsgrundlagen. Die Höhe variiert zwischen bestimmten Mindest- und Höchstgrenzen. Das Gesetz sieht allerdings u.a. für folgende Tätigkeiten Befreiungen vor:

- Anzeige- und Werbemaßnahmen der Radio- und Fernsehanstalten
- Anzeigen und sonstige Werbung in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern
- Anzeigen und Werbung auf Verpackungsmaterial von Unternehmen
- Unbeleuchtete Firmenschilder von Betriebsstätten natürlicher und juristischer Personen
- Anzeigen und Werbung von Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Gebietskörperschaften
- Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit Tourismus

Steuer für Leistungen von Banken und Versicherungen

Diese Steuerart (*Banka ve Sigorta Muameleleri Vergisi*) hat Dienstleistungen und mit diesen verbundene Entgelte von Bankinstituten, Finanzdienstleistern und Versicherungsgesellschaften zum Gegenstand. Nach dem Gesetz beträgt der Steuersatz 15 Prozent. Der Ministerrat ist aber befugt, diesen deutlich herabzusetzen.

Stempelsteuer

Dieser Steuerart (*Damga Vergisi*) unterliegt die amtliche Beglaubigung von Urkunden und Dokumenten. Die Höhe ist entweder als bestimmter Geldbetrag festgelegt oder sie variiert zwischen 1,5 und 7,5 Promille des auf dem Dokument oder der Urkunde angegebenen Wertes. Die Sätze unterliegen auch hier ständigen Änderungen. Der ersten Liste im Anhang zum Stempelsteuergesetz ist zu entnehmen, welche Dokumente dieser Steuer unterliegen. In der zweiten Liste sind jene Dokumente enthalten, für die die Steuerbefreiung gilt.

Objektsteuern

Das Immobiliensteuergesetz (*Emlak Vergisi Kanunu*) ist die Grundlage dieser Steuerart. Die Steuerart umfasst die Gebäudesteuer (*Bina Vergisi*) und die Grundsteuer (*Arazi Vergisi*). Diese Steuereinnahmen fließen in die Kassen der Gemeinden. Beim Kauf und Verkauf von Immobilien wird in Höhe von 3 Prozent eine Grundbuchabgabe erhoben. Bemessungsgrundlage ist der Kaufpreis des Objektes. Der Kaufpreis wird in der Regel in der Kaufurkunde ausgewiesen, die vor dem Grundbuchamt zu errichten ist. Die Grundbuchabgabe wird je zur Hälfte vom Veräußerer und Erwerber getragen. Fällig wird die Abgabe, sobald das Kaufgeschäft abgeschlossen ist.

III. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Zwischen der Türkei und Deutschland besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen vom 16.04.1985. Zweck dieses Abkommens ist die Vermeidung der Doppelbesteuerung von Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind, auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Es gilt also nur für Einkommens- und Körperschaftssteuer, nicht jedoch für Erbschafts- oder Umsatzsteuer.

Fazit

Auch wenn die Türkei nicht unmittelbar vor dem Beitritt zur EU steht: In naher Zukunft werden die Beitrittsverhandlungen erfolgreich sein und die Türkei damit noch näher an Europa heranrücken. Schon jetzt hat die Türkei in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht die Voraussetzungen geschaffen, die sowohl den Erfolg ausländischer Direktinvestitionen als auch den weiteren Ausbau von Handelsaktivitäten ermöglichen und unterstützen. Gerade im Hinblick auf die Türkei gilt aber auch: Die Begleitung des Vorhabens durch eine erfahrene und zweisprachige Beratung ist unabdingbare Voraussetzung für die erfolgreiche Geschäftsentwicklung in der Türkei.

Autoren

„Geschäftspraxis in der Türkei“ ist ein Zusammenschnitt einzelner Compacts, die die Kanzlei Herfurth & Partner über ihren Caston-Verlag in regelmäßigen Abständen herausgibt. Verfasst wurden sie von Metin Demirkaya, Rechtsanwalt bei Herfurth & Partner, in Kooperation mit der ALLIURIS- Partnerkanzlei Yamaner & Yamaner aus Istanbul. Metin Demirkaya betreut seit vielen Jahren das Länderreferat Türkei und begleitet Unternehmen bei ihren Vorhaben in der Türkei, aber auch türkische Unternehmen bei Ihren Tätigkeiten in Deutschland.

